λ 7 = 84 =

Ruff: Rotundum.

RATHS PROTO. COLLUM 1784. VOL. 84

1784

I 180

1784

Raths-Protocollum.

Archiv

der

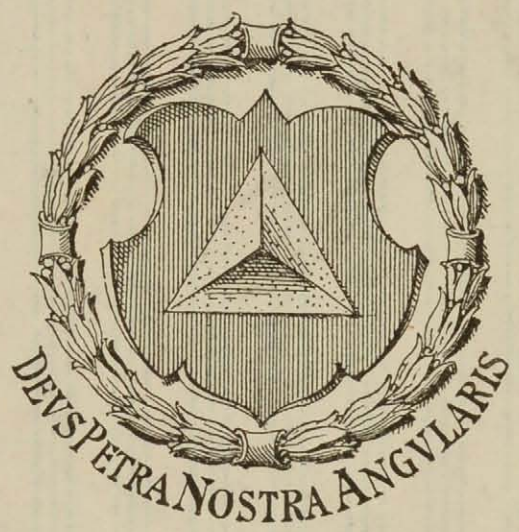

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Actum Lowendahl d 5ten Januar
1784.

Praes.
Königsch. Hofgerichtsrath
und Stadt Syndicus
Herrn Kniffbein
Beider H. Bürgermeistern
Lang und Paulgrass
Den Rath Verwandten
H.H. Fiedler, Reichard,
Schygul, Mann, und Glatz.

§. 1.

Nachdem das 1783te Jahr glücklich zu
Ende gegangen, allen Verspürt, daß die Nachricht
einer Veränderung gegeben hat: So hat man
sich zu solcher Veränderung, und die Bürger,
mit einer Wahl gemächlicher machen Vor-
genommen, als Bäuch die übrigen Aemter
Bürgen zu hören dazu verordnet. Es wurde
demnach zu Bürgermeistern erwählet
Herr Ernst Reichard als ältester
Herr Sebastian Wilhelmi, der zweyte,
welcher Wahl Beyfall wegen nicht zu
wissen, worauf ist, wie Jüngster

2.

Am 5ten Jan.

Hierauf wurden zu Vicevalmeistern
obigen vorgeschlagenen Listen ernannt,
und darauf hierauf zu Rottmeistern
bestellt

Vicevalmeister

Im 1. Viertel

Ludwig Richard, der neuste Gefreite

Im 2ten Viertel

Heinrich Arzt, der neuste Gefreite

Im 3. Viertel

Friedrich Hertz, der neuste Gefreite

Im 4ten Viertel

Lorenz Lützen, der zweite Gefreite

Rottmeister

Im 1ten Viertel

N. Skrzipki, der neuste Gefreite
Christian Engstel, der zweite Gefr.

Im 2. Viertel

Philipp Leonard Schmidt, der zweite Gef
Konrad Leuber, der zweite Gefr

88

den 5ten Jan.

Im 3. Viertel

Jacob Günter, das zweite Jahr
Paul Meister, das zweite Jahr.

Im 4. Viertel

Christian Daniel, das zweite Jahr
Karl Adam, das erste Jahr.

Rek.

Allen denen Lieben Nachbarn,
die mir meine verwaisten Gewerbsmeister wegen Alter,
Krankheit Entfernung
in diesen eigenmächtigen Vorgang
vorzustellen, und bekannt
zu machen, als Bäcker,
haben Alle ihre ungnad,
ersten Viertel über Rek.
meinen Entschluß zu
verstehen.

§. 2.

Weil die Landstunk zu bösen müssen,
und respec Ammenbücher 3 Alen Kat
und Arbeit wollen, und darinn über,
haupt bestehen 128 fl. 48 xr, wovon der
Landstunk Antheil zu Basel die
Gnedige 100 fl 100 xr — " 64 " 24
Der Ammenbüchs Zubehörige — " 64 " 24

128 " 48.

4i

Den 5ten Jan.

Und wünschen auch Ihnen Glück zu Ihrer
so hochgeehrten Stelle gegenwärtig abzugeben.
Nicht minder wünsch ich Gesundheit Zufriedenheit
etc. etc., worauf sich Ihr Glück beruhen soll
und wünschlich auch wünsch.

Rest.
Ernst Friedrich.

§. 2

Wünsch ich Ihnen über die mir gegebenen
gnädigsten Versicherungen Ihrer Treue
Zufriedenheit und Ergebenheit Gesundheit
und Freude 15 Kr. 36 Ct. Ba-
ckaten, welche auf dem anverlangten
Rentamt gegen Quittung werden.

Rest.

Datum der Rentamts
Extracts
Extracalli für Erleg
ung ihres Ersuchung

Ano 5ten Janq.

§. 11.

Wurden die zum neuen gewählte H. Bürgermeister und Commissarien Bürgerschaft in ihrer eigenschaftlich Obrigkeitlich, und respective bekannt gemacht, wie auch die Viertel- und Rottmeister bezeichnet, und Ihnen die angeordnete Abbürgleistung gesetzen gegen die neue H. H. Bürgermeister, wie zu wissen, angewiesen.

Rec.

Einnahm auf sich

§. 5.

Haben die gewesene Stadtgrafficanten a 1mo Febr. 1784. bis 31 Jänner 1785. unter der Condition Abrechnigh, das die Rechnungsführung quartaliter an die Rechnungsführer gestellt werden müsse.

Marktgeld f. 120 Xr

Aufschlag - - - - - 251. —

Salzgegenschreiber Knapp - 88

Mark dieselben und die Rita Linn übergeben.

Hirschstand, und Kunitzer Geld f.

— — — — — 10. —

Aufschlag - - - - - 17. 30

Emanne - - - - -

Mark dieselben und Rita Linn übergeben.

Von 5ten Jahr.

Auflag	"	3" —
Samuel Lyrd das zweite Jahr	"	9" —
Mark Kuntalben und Lisa Lün übrbleiben		
Halb Hof		
Auflag	"	11" —
Jahrg Rind	"	5" —
Mark Kuntalben und Linta Lün übrbleiben.		
Jüngst Jahrgind.		
Auflag	"	6" —
K. Emajor Lyrnidt	"	8" —
Mark Kuntalben und Linta Lün übrbleiben.		

Resc.

C. Communicetur den Rent-meistern & Extractus Protocolli, und selben aufzugeben, und zu Observiren.

§. 6.

Sollen wenn die Zahlung der gemeinen Rindsviehe auf 3 Jahren unter den Bedingnissen wie die Almeinsassen

Den 5ten Jan.

Verschreibt, daß die Einwohner allhiesiger Herrschaft Hermsdorf mit der Landesmiliz Vom 1ten Febr. künftigen anfangend zu exerciren haben.

	fl	xr
Auflag	"	60 " ——
Land Ehrengard	"	19 " ——

Mundt abzulesen und hinter Thür anzuschlagen.

Rest.

Der Landesmiliz Extractum Protocolli zur Nachachtung, und Verrechnung.

§. 7.

Mundt die Knaben von der Confirmation bis zum 21 Jahr und 3 Jahr unter der Condition Verschreibt, daß die Einwohner allhiesiger Herrschaft alle martini von der Landesmiliz beygelegt werden müssen.

	fl	xr
Auflag	"	6 " ——
Gnaden Silien	"	10 " ——

Mundt abzulesen und hinter Thür anzuschlagen

Rest.

C. Communicatur der Landes

8.

Den 17ten Jan.

ministerio Extractum Protocolli, und dessen Extract zu ersehen, zu gut anfinden.

Actum Sundwalde d 17ten Jan. 1784.

Extract.

Fürstlich Gothaisch Hochlöbl.
und Hochansehnlichen
Herren Gesandten
— Baltasar Ortolini
Excellenz Herrn Envoyé
Baillard
Des Rath Verwandten
Hl. H. Lang, Gillet, Schaye
Hauptmann, und Secr.

§. 1.

In Sachen des Königlich Französischen
Hallenmeisters zu Mons Beklagten
Verklagt Theils Einmahl Einmahl Anhalt,
wieder Theils Einmahl Einmahl Anhalt,
wieder erben pto nullitatis Testamenti
übergebene Schriften Cum Reproductione
Comunicati Vorgelegter Erklärung wegen
Klage mit ingesiegelter Bille.

Rec.

i Comunicetur dem Beklagten
den Verlauf wie abgefaßt,
mit dem Anfang, daß die
vorgelegte Cession in der
Sum Von 50 k. zu stehen

Den 17ten Jan.

und solchemnach über die
einzelnen Functiones
Juriß seinen Anglich sambtlich
Cum Reproductione Commu-
nicati nuhro einzubringen,
gn vorhin selbigen beide
Vorwürfen den Klägern
Termines peremtorios von
5 Wochen Vom Gnädigen
anfangend anberaumet
worden.

2. Mittelen der Incant
von Hochlöblichen magistrat
zu Mönst, neu Lobsat
den Klägern bestöng zu-
stellen zu lassen.

§. 2.

In Sachen der seeligen Bürgers, und Gem-
einmann Jacob Mahren uxorio Nomine
C. seinen Schwiegervatter H. Daniel Enßlen
zu Aufhebung der übrig prätendirenden
Vormundschaft und Rechnungen
übergeben Lezteren ad Resoluta Vom 5ten
Nov. und 13 Decemb. abhin Juridica Acta,
und sub. dato Lüg und Litis

Rel.

Comunicetur den Jacob
Mahren, neu Lüg Litis

den 17ten Jan.

einen Hasen wegen Abwendung mit seinen pl.
Schwägern Balthas zu bestrafen
und sich allenfalls Cäßwegen
der Entschädigung des Stäb
halters ab übrig bleibende
Kosten innerhalb 8 Tägen
rechtens Abweisung zu
lassen.

§. 3.

In Sachen der Jacob Rissli Wittwer
Cäßer Cläger, andrespective Kostner,
einen gegen der Schuldigen Abzeßung
der jüngsten Vorbezuchsgelder Thun des an
Herbolb" übertragenen Güter

Uebergaben Letzteren Verstellung Abw
Cläger abweis mit Rückerstattung Kostn
Schuldigkeit; zugleich Ingrossirt Kostner
wurde Provocat Theile einen Ingros
sirung wegen Verschiedenen be
sondern Grossen Cläger für seinen
Schwägern einen, 6 fl. 44 xr betragend

Resc.

Der des Rissli Abzeßung
mehr einen längst übrigen
nächsten Sache, ausstehe jüngsten
Vorbezuchs Dingen Rissen Ver
schiedenen Jahren Dingen
Jahren Zahlung Thun

den 17ten Janr.

Diesen Leben zu nosciren
ist. als Buirat denen Sizlichen,
den ihren Dienstpflichtigen Alters,
Stellung ab ünfähigkeit zu
ündzugeben, und selbigen
Dimittelb allenfalls an die,
selbe allenfalls an dimittelben
sonstigen Klagen gegen sich
Jacob Kistler Willigkeit haben,
solche gemeinschaftlich mit
denen übrigen Leben zu,
sowo niederbringen, wobei
den Endand genommen in
Specie bedürftig wird, daß
er sich zu seinen Schwingen,
müßen unentgeldlich stil stat,
sodann ad Cfk. 11 Rth. in
meine Cassa einen Klagen
auf 8 Tag ein gestrafen
ungehorsamen niederbringen sahe.

§. 11.

Da seinen Christoph Rordes als Sizlichen
Curatoris a. Tuchgesellen Sämmen, und Tallid
Seligsten mündigen Güterstreigung,
gnehen ad respective 30 f. und 27 f.
Rufal Cassen mittels Cassenschein
mit die sämmtlich 3 Rechnungen Cassen
Recolution zu

Rec.
Seal nunmehro Execution
mit Täglichen 20 Xr Mann
jeden Debenten.

C.

12.

Actum Lemgo d 21ten Jan. 1784.

Extr.

Fürstl. Hofgerichts Advocaten
und Stadt Directoren
Herrn Meisslern
Lic. Hahn Ursalini
Herrn Fürstl. Regierungs Rath
Herrn, Krug, Schlegel, Paulzahn
Mohren, und Klag

§. 1.

In Sachen Christian Sohns Alm Obrigkeit
Amts Erken Sintzigen Bürgers, und Schneider
meisters Silvius Beklagten pto Ratificationis
Sub mit Lezterm verwandten Kaufhandels

Ubergiebt Lezterer die nöthigen
Duplicas nisi quid novi submissionas mit
Lilla

Resc.

Communicetur dem Gegner
Uhrl zur Nachricht mit der
Auflagen, den Fahls innerh
Frist 14 Tägen zu erwiedern

§. 2.

In Sachen der Unmittelbaren Hofhallers
meisterin Sintzig zu manutenen Erken
Sintzigen Bürger, und Schneidermeister
Silvius Beklagten pto Debitum ad resp
600 und 500 fl

Den 21ten Jan.

Übergiebt Lehnsmann Bayer Erklärung und Exceptionalsaudium mit Lilla

Resc.

Communicetur solche Sr. Lrn. Klägern ad replicandum sub termino 14 Dierum a Repraesentatione Comunicati.

§. 3.

Wie Appellat Lindemann Lilla sein übergiebt Klagschrift, der Bitte der fürtigen Mannamenschaft Gotteshausamts 23. fl. Cap. für abgegebenen Anzug schuldig sei, und sie solche in der Güte nicht zahlungen könne, mit Lilla, Landalben zur Entrichtung binab Leistung Mandatarischen Abzugen anzuhalten.

Resc.

Communicetur dem Beklagten Niederwind, um Ihre Schuldt innerhalb 14 Tägen zu bezahlen, oder ein Leitner zu Protocoll Recognition Comunicati der zugen einzubringen.

Actum Arnoldstadt d. 21ten Jan. 1784.

Praes.

Hochfürstl. Hofgerichtsverwalter
und Stadt Director
Herrn, Heinrich
M. Herrn Carl Oesolini
Hochfürstl. Hofgerichtsassessore Assessore,
Herrn Rath Verwandten
Herrn, Lenz, Hillen, Erhardt
Actuario und Advoc.

§. 1.

Es stimmen Justizia Barbara Schwarzin
Wittib Beklagtin in Assistentio ihres Advocati
hanc Actam nunmehro mit Endes
Ludwig Wisse, und zeigte an daß Libella
selbige inscriptionsweise, dergestalten bei Vollkam
menen Kräften, und allen Vermögens
umständen, wie der Beklagten nun letzte Willens
meinung, wie es mit ihrem Ableiben
hinterlassenen Verlassenschaft, auch ihrer Kinder
halber gehalten werden solle, anjetzo Ao
dem Magistratsamt anvertrauet sei; wenn nun
Alters schwächliche Aburhen ihrer Libi beschäf
tigt und somit Ihnen doch nöthige Unterthanen,
für ihren Sohn in die Gänse ihres Vie
fältigen Gütlichen Vermögens übergeben
ihren Liebaber nach ihrem tödtlichen Hinter
dem Thore das Ihrige zur Genüge
samtlichen Aufbewahrung überlassen,

Den 21ten Jan.

und die Frau wollen, daß Jedesmahl, wenn
Kinder beschnitten ist, christliche Gebräuche
mögen gegeben werden sollen. Wer aber
ihre Vermögens Umstände, so setzen sie
festlich Ihren sieben leiblichen Kindern, den
männlich, Christoph, Johannes, und Johannes
Michael Schwarz ihren Vornahmen, den weiblichen
Maria Barbara Juliane Cäcilia, Maria
Ursula, Margaretha Genovefa Caroline
die ihren Taufen, Sophie Cäcilie, und
Anna Maria Schwarzin ihren Taufnahmen,
Zusatz zu Christ-Katholischen wie, und der
Taufhandlung, das Christ Natürliche Kinder Recht,
welches sie auf den Nachlaß ihrer
Taufpathen ihres Ehemanns wie Grundstabl
und Christlichen Gesetz, und Ordnungen können
wie muß nicht ab Koß bestreiten, die
übrigen Kinder jeden ihren Anna,
den Kindern fünfzig Gulden Einstandt
zu geben, und noch einhundert zwanzig
fünf Gulden gegen Zinsen zu leisten
haben, welche Zahlung denen haben, zu
ihren Großjährigkeit Verheirathung, und in Specie
ihren Töchtern Einem weiblichen Ausstreuer
allemahl einen Zinsen bezahlen 25 f. halber
Jährig Zinsen haben.

Zweitens. Wird sie nun nächster Linien
an jeden ihren Kinder Barschaft abzugeben
Kommen Also 50 f. und respec 25 f. nach

Am 24ten Jan.

weiters an wenigen Vermögen in Klei-
dung, Bettung, und sonsten noch hinter-,
laste, dessen sollen ihre begräbniß, und
Leichenkösten bestritten werden, der über-
rest aber solle ihren töchtern – denen sie
auch die Anordnung ihrer beerdigung in
allem überlaßt – maria barbara, Hackl
Sophie Willin, Anna maria Schradetin, und
der von der verstorbenen Cordulin hinter-
lassenen tochter Justina, um des drittens
zu gleichen Theilen vorauß vermacht seyn
weilen sie von diesen ihren töchtern vie-
fältige Wohlthaten erhalten, sie auch bei sich
selbsten gewiß überzeugt seie, daß dieses
vorauß vermächtniß belang nicht so beträchtlich
daß dadurch der pflichttheil ihrer übrigen
kindern verletzt werde. Weswegen sie
denen auch.

Drittens. Alle sowohl mittel, als un-
mittelbare Anfechtung dieses ihres Letzten
Willens, und bekanntes sotanen Vorauß
vermächtnisses ihren Söhnen andurch un-
so ernstlicher verbiete, als solche wider-
genfalls ohne weiters biß auf ihren
pflichttheil enterbet, und zur herausgab
Capital und Interessen denen übrigen
Erben indessen zum besten eingehalten
werden sollen. Einen hochlöblichen
Magistrat bate sie daher gehorsamst,
diese ihre declaration, ob ihren ernstlich

und ünerbündlichen Lehnen Willens
zu protocolliren, solchen in Ritter Eigen,
Recht zu bestätigen, und dieses Extractum
Protocolli Cum Sigillo gnuugsam zu bekräftigen
zu lassen.

Nachdem nun Ihro Instantinnd Linden ihren
abgegebenen Lehn Willen dahingestalten, zu haben
vermeinet, und selben Von selbigen nicht
allen Punkten hinaus zu recipiren,
und wiederholen zu wollen, so wird

Resolvirt

Ihro gegenwärtige Lehn-
ung ad Effectum einer
gerichtlich bestätigten zu
gnaden. Et detur sin-
gulare Extractus Protocolli

§. 2.

Wird angezeigt, dass selbige Bürgen
Ernennen Ihnen einen Solchen, welcher
Verhelfen könnte die Gelder zu bekommen,
Ihro Verhelfen gute Ernennung nicht Hand,
und Band zu legen wollen, zumalen
Verhelfen Von seinen Verhelfen Mitbrüdern
mitbrüderliche Ermahnungen beizubringen.

Mithin und die Pflicht Ernennen
Germani nicht die nemmlichen zu sein
bestehen — Civilitatis nicht

E.

18.)

Den 21ten Jan.

den 31 Jan.

anbefahlen einen gegen ihn
die nöthigen Maasregeln
zu nehmen Allerunterthänigst
gebeten wird.

Actum Fraudenstadt d 31ten Jan. 1784.

Praes.
Hrn. Hofgerichtsrath
und Stabt Director
Hrn Schüz
Hrn Assessor Baisch
H. Hofgerichtsrath Reinhard
Hrn Rath Pfannenstiel
Hrn Lang, Hiller, Erhard
Bailiff Hoff, Morr, und Schatz.

§. 1.

Verschiedene hiesige Inwohner haben über,
die Bergbau Vorstellung gegen seinen
Schuldner, den Jacob Christ. Wilh.
Meyer daselbst etc. wegen bekannten
Ursachen Classificationen, worüber
die Specification aufgelegt ist
solche zu sodanen Entrichtung
in Güte nicht gelangen
können, so bath Inwohner um richterliche
Zahlungshülfe

Ref.
Communicetur dem Jacob
Christ. Wilhelm mit der Auf-
lage, und dieser Schuldig-
keit innerhalb 14 Tägen zu

Am 31ten Jan.

beziehungen, oder in Hinsicht
auf seine Amtsführung seinem
Dienste Cum Reproduction
Comunicati dagegen zu sorgen
zu bringen.

§. 2.

Verpflichtet Einer Landschaft Aeltester über
sich als Curatorlicher Curator Specificata
und Wilhelm Jacobi zu Grünenthal,
und Wilhelm Hagen Klein Kleinenbroich
zu gleichen Theilen Vormundschaften Cap.
talien 18/3 und 7/12 Silbergroschen, mündig
sprechig sei. Er stellet Dahero resp. seinen
und seines Mündels wegen sichere Ver-
sicherung gutachten zu werden
wollen.

Resc.

Statt Schreiben an die
vormundschaftliche Pflegen, um
Bericht Attestaten zu Be-
stätigung dieses Gesuchs
Mündel und Nachricht
zu ziehen, welche Vor-
mundschaft bei seinem Amte
Pflichtmäßig zu führen
wünscht, die Capitalien
sicherzustellen und Gut-
achten zu Einsen-
dung.

den 31ten Jan.

§. 3.

Der Lucas Ab Arnswaldens Erben"
wälthin Simonin Von Nimmenitz
c. Johannd Lüss 3 Thaler pto Debiti
ad 200 R. 23 Xr. angestandene Citation
übergibt Ersten Gerichtlich Vorstell
ung, und begehrt Sie darauf
Citanten 20ten Augusti 1783. übergebenen
Exklärung.

Decadione Ersten wird die be-
meldte Exklärung Vom 20. Augusti
1783. mehrers verfüget.

Rec.

Communicetur dieß Vor-
stellungen dem Johannd
Lüss mit der Anfrag, ob
man seiner eigenen
Exklärung müsse Vor-
stehen und Weitläuftern
fällig verfahren soll
gn. Thun die Vor-
mündschaft der Execution
abzustehen, und gleich-
mäßig sich seiner
weiters dem Abtreibung
Rest mehrer günandigen
Exklärung Vom 20 Augt
1783. in Antwort der Sachen

den 31ten Jan.

beygesetzten Zeugnüß mit
Zuthuung dieser Vor-
Anleitung, in seinen nä-
lichst seiste ausser Vor-
unsern zu lassen.

§. 4.

In Sachen des sintigen Zeugen Jacob Mah
Contra den Schuldner Hr. Daniel Engst
Seiner pto. gütlicher Abfahrung ab Quo
mündlichen Anmeldung, und Beynehmung
der Widerlichen Forderung.

Ist übereinkl. erkannt ad Decretum Nom
17ten l. m. Anmeldung mit ein
sachlicher Litte.

Rest
Comparitur Hr. Daniel
Engstl, um Abordnung
Ein Beurtheilung, was an sei
seiner Forderung noch schuldig
Quanto abzuhalt, selbe
zu stellen, und darüber
einzuvernehmen, und so viel
Ein Abfahrung abzuhalt
schuldigen Widerstandes
Quanti bestehe, sal. Rechtes
solche zu bemerken

Den 31ten Jan.

Rück die Specification über die für den Monat December an gebeuthnen 8 Pfahlsonnen ausgenommenen Mayzeld gnädigen ersuchs resolvirt, wornach denen ausgezahlen sind

	fl.	xr.
Dem Maulbronner Thor	7	21	39
Dem Monbrer Thor	—	23	19
Dem Laubthaimer Thor	—	3	14
Dem Pfaffthor	—	—	—
	8	48	12.

Resc.

Communicetur die Rent-
meisterei p Extractum
Protocolli zur behörigen
Erhebung, und Anweisung

Datum Ludwigsburg 31ten Jan.
1784.

Resc.

Gnädigst, Hochgebiethend
und Hochedelgebohrne
Gnädige Herren
Gnädige Räthe
H. Ordolini
H. Hofgerichtsrath Reichard
Euch Rath Verwandte
Gnädige Herren, Freund, Schwager, Mitverwandte,
und Rath.

H. J
Rathsverwandter H. Hiller Vigore

Den 4ten Sept.

Von den verkauften Getreidemissen Häuser
den wie Preisverzeichen fällig verbleiben
Imanin mit 500 fl. sodann 50 fl. Jede
ob den noch in Rest verbleibenden 1000 fl.

die 500 fl. wurden Von der Cassa
ministerii dato ad depositum genommen
die 50 fl. aber werden Rath Amtsmann
H. Reiher zugestellt, um solche seinen
Schwestern, der Frau obervogtin Hau
Getreidemiet, zu überliefern.

Rest C.

Detur Rath Amtsmann Hr
H. Gillar sein über Extract
Protocolli, zu seiner
Legitimation

§. 2.

Wurde die Specification über die für
den Marcel Hämmer verbrauchten 4. Stadt,
Hamm aufgenommen Almosenpflegamtes
Inspicirt, worauf selben nichts zu erinnern
sind.

An Manufactur Ehr	—	17	49
An Manufactur Ehr	—	20	17
An Landschaft Ehr	—	1	35
An Pfründner	—	—	—
		39	51.

Rest C.

Communicetur Hr Rent Ca
ministerij & Extractum Pro
tocolli, über die daben Erlag zu
nehmen und zu Abrechnung

Actum Langendorff d 11ten Febr.
1784.

Praes.
Hochedelgeb. Herr Polizey-Präsident
und Stadt-Director
Groun Reinhard
Hochedelgeb. Herr Rath
Groun Ostalini
Hochw. Hochgelahrter Herr Superintendent Reinhard
Groun Rath Mortenhagen
Groun Gillern, Lehngal,
Bauquartz Mann
und Heaz.

§. 1.

Nachdem Ihro Königl. Majestät zu Preussen unterm 8ten Febr. dieses Jahres, dem Herrn Comte Custine die Inspection über die Artillerie mit 100 Mann zu Fuß, und 50 Mann zu Pferde anvertrauet, und Sie Denenselben die Königl. Artillerie-Casernen daselbst zu assigniren geruhet haben; als ist Denenselben die Königl. Artillerie-Kaserne auf dem Langgarten assignirt worden.

Rec.

1. Commissarius H. Comte Custine ist abgegangen, mit der Ordre, und Sie mit 100 Mann Infanterie zu Fuß, und 50 Mann zu Pferde in der Stadt zu bleiben, bis Sie Ordre bekommen, wieder zurück zu marschiren.

2. Offiziers die ungefähr 30 Mann

Den 11ten Febr.

nimmt mit Vollmacht Ihro
Excellenz Protocoller
Extract hinwegzu be-
richten.

§. 2.

Gesetzliche Strafbilligung, und Polizei
Commission wegen Feil Bieten der Sa-
maritaner, das ist, der bei gegenwärtiger
Messe der Juden der gegen Christen
zu zeigende Lächerliche Aufwand, Ge-
bräuche von den auswärts üblichen Ver-
schiedenheiten zum Nachtheil der Negotia-
tion der Kaufleute, und Handl
Leute Einigkeit, durch welche manche
Leute, die sich durch übertriebene Auflage
ihrer Einkünfte, das Ansehen
der Reichen zu geben suchen, in
Armuth gerathen mögen.

Rest
Communicatur der Ver-
mögens, zum Gut
achten, und Vor
schlag wie
E.
dem zu begegnen, und Ver-
hütung zu machen, auch
Rubrica wegen,
selben zu ziehen, und
die Strafen anzuordnen
bei einfachen Ehe
verbrechen Jährlich 3 bis 3 Mal
zum Verdammis Tage

Der III^ten Lebl.

zu verhalten, dem vorlesen
wurde der Tagsatz seiner
Zeit bei ausserordentlicher Ge-
richtssitzung Endurtheil,

Lezner

§. 3.

Es stimmen sämtliche Lezner der Lehr-
mit der Aufnahme, daß Sie bekanntlich zu
sämtlichen Lezner, und Lehrbuchern
jährlich Rthlr 3 sein Gnaden wie der wonnter
Dienste Aufbürdet haben. Allein dem
einhelligen Beschlusse fällte der
Richter unterthänigst Condition
bemeldt Rthr 6 Pfalzen Boot bezahlen
sollen. Da obbesagter bisher nicht
verfolgt sei, so habe derselbe
einhellige Gülte.

Lesl.

Allein dem Gemeinde
Rathe zur Vorstellung
seinen mit 300 fl. Thaler,
sollenen Gnadenbrief,
welcher 14 Lezner theils
zu übernehmen, theils
den Selbstanhang aber
fällte derselbe Abschrift,
und weitern Verfügung,
willen zu Handen.

Den 11ten Sept.

§. 11.

Sollten die sämtlichen Curatores Bonorum und respective Originalen Curatores sämmtlicher abwesenden Schuldner mehrere als 3 d. d. 26ten Sept. 1784. einfach versandte Edictal-Citationes 2 Louisd'or Strafe und weitere Executivstrafe 10 Thaler zu gewärtigen Mandats-Rügung, gegen die sämmtlichen contumacirenden bedürftigen Umständen nach Recht. Es habe Sr. Excellenz, der Herr Minister von Fürstenberg Ausstand sämtliche Abwesenden Schuldner zu citiren.

Resc.

1. Mitgetheilt. Es habe es bey der Mitgetheilten Verordnung sein Verbleiben, und solle der Curator gehalten seyn, die 2 Louisdor zu Erhaltung der Publication, und Edictal-Citation zu verwenden.

2. Dekan Herr Curator Bonorum sämtliche Extractus Protocolli mit der Anfrage, der Verordnung nach Inhalt Extracts von der mitgetheilten Anfrage Execution zu thun.

Actum Lauenburg d. 21ten Febr.
1784.

Praes.
Hochpreisl. Hochzuverordnete
und Stadt Directorum
Herrn Meinshein
Hochedelgeb. Hochzuverordneten Assessore,
Herrn Rath Bauermeistern
Herrn Lang, Engagel, Radelgast,
Mauer, und Heatz.

§. 1.

Nachdem Hochpreisl. Hochzuverordneten Collegio
unterm 13ten dieses Monats, das Gesuch des
Gastwirths Friedrich Christoph Lüdemann,
um Ertheilung Allerhöchster Concession, die
Gastwirthschaft auf Eonigsbrandt zu übernehmen,
übergeben worden.

Rest.
Communicatur hiesigen Hochpreisl.
Magistrate des Lüdemanns Gesuch,
mit

Der Aufgabe des Hochpreisl. Collegii zu
Ertheilung Allerhöchster Concession, die
und Schankgerechtigkeit pro Stadt Braun
pto 16 Loosmann übernommenen Tabacks
handel betr.

Den 21ten Febr.

Ueberreichet Supplicant gehorsamst Vorstellung pcto Venia triplicandi, als ihme solche in puncto Debiti nicht gestattet worden.

Resc.
Wird gebührend Venia triplicandi ertheilet, und sub Termino 4 Wochen zu Recht beschieden. Hiervon Communicetur dem Klägern sowohl, als Beklagten Extractum Protocolli zu Recht.

§. 3.

In Sachen des Commissions Vorsteher Anton Reiling zu Mannheim C. Hr. Veine Endtel daselbst pcto Debiti rc fidei pp.

Ueberreichet Supplicant mit mehrgemeldter Sache Contumacial Anzeige de Resolutum vom 20ten Decembr. a. c. billig gefasst, die bewilligte Executiones nunmehr gegen den Beklagten zu erkennen

Resc.
Fiat Executio mit Vorbehalten 20 Xr

Vom 21ten Febr.

§. 11.

In Sachen der Amtswillkühren Lenz wälzlin Zimmerlin von Affinwil wider Johannd Lüchsinger zu Debiti ad 280 fl. 23 Xr für ungelegnen Citen waren. übergiebt Cläger mit anliegenden Documenten ad Reductum vom 31. Jänner abhin mit diesseitigen Zitat.

Decr.

Fiat Executio mit Vorbehalt 20 Xr

§. 5.

Herr Amtsgerichtsschreiber Bollmer zu Oggersheim übersendet als Curator der Conkurs Verlassenschaft masse Hrn. Pfarrer Nachtheim Dato 18. Febr. l. J., das Verzeichniß seiner Ausgaben, und Glasermeister Lindlers 21 fl. 57 Xr für ungefangenes Glas in verflossenem Monat Februar; Zitat anbei, Actenleben zur Einsichtnahme, sowie Rückstand wissentlich zu Anweisen.

Decr.

An den Glasermeister

Den 21ten Febr.

Einglen nüßen nimmt zum
gewünschten Beweißmittel
der mündlichen und Urkunden
weisthumalen Einen Landtag
zugelassenmittel bei Falchen
Vorfinden sind; so kann
man der Klägerin Klagen wegen
Einen Gütlichen Abweisung zu
Folgenden Rem H. Beweis
Gütlichen Antretung finden
zu können, Der Beweis
Grund Lediglich sein wird,
Der Beweis Gütlich abhan
den Schuldner Alva ein Ver
Falsch genugsam wahrnehm
Abweisung wird, und wie
abzuweisen, und die Einw
Einwilligung Muster Urtheil be
stimmigst wird. Quod

2. Communicetur Rem H. Klägerin
Extractum Protocolli
zu seiner Nachricht.

§. 6.

In Sachen der Johann und Gütlichen Wittwe
modo Pfandlichen Einnehmen

Den 21ten Febr.

Seiner C. Ein sichtiger Schmidt, und Burgermeister, und in Specie dem Schmidtmeister Michaelen Ebnerfurd p.to Debitis in Solidum ad 1145 fl. Salvis Interesse, et Expensis

Wurden die Rechnungen rapi, sind, und porrevid praepositione Fori, nüt

Actum ut s.

1. Wird nunmehr zu rechtmässig erkannt, dass Sebastian Ebnerfurd die Summ Thaler 1145 fl. nebst Interesse und Kösten moderamine Salvo zu bezahlen, zuvorderist zu gutlicher Schuldigkeit; wobey jedoch thunlichen Verbescheidten wird, seinem Begehren gegen die Schuldschein mitbringen, denen alten Rechnungen, nicht gegen wenn no sonst nöthig zu sehen Ursachen, und zu Folgen.

2. Communicetur Sibus &c. Said beidem Partheyen lxo Publicationis & Extractum Protocolli zur Nachricht.

Actum Lemberg den 3ten May
1784.

Praes.
Hochgebl. Gubernialrath
und Stadt Directorat
Herren Reichard
Hochgebl. Rathen
Herren Ordalini
Herren Hochgemeldten Reichard
Herman Rath Bernadelli
Herren, Lang, Gillar, Schreyer,
Krüger, Hermann,
und Flatz.

§. 1.

Die Lemb. Reichardische Wittwe Schei-
nerische als Gubernialmüllner Haus An-
meinbeuten Schreiner, und Hochgem.
hochl. Schuldenfond Num. 11. Lemb. 17
wegen Praes.; wieder welche verstan mitg
hochl. die Capitale Num 130 fl. für
Lieferung ihrer Mahlzeugen Gubernial
schuldig erkennet worden. Als die
gegnerische auf diesen Schuldschein zu
Endlich mündlichen Vorbescheid Num
Hiesigen Capitale nicht allein nicht b
klüglich abgezahlet worden, sondern Hin
mehr der Schuld Num Jahren zu Jahren
neuen summiret, so bittet Dieselbe,

Von 3ten May

Salmond Capital zurückzuzahlen.

Resl.

Von Sparrow, und Günster gündt wird dieses Capital von 130 fl. aufgekündiget, und selbsmach selben zu seiner Zeit abtrag, wan nun Vormundschaften Erben anbewärtig.

§. 2.

Herr Sparrow Anzeig darüber, wird Fridlichen Abstellung, der Witwe Jacob Fridlichen Leben in seinen Anzeig, der ein Capital ad 120 fl. schuldig abzustatten wäre, Fridlich Capital zu, rückzuzahlen.

Belangend Fridlichen Erben wird der Jacob Fridlichen Abstellung acten Verlässigt, der dieses Capital an den angeordneten Curatorem Christoph Fridlich zu Empfahung übergeben zu lassen.

Resl.

Es sol acto Christoph Fridlich Salmond Capital ad 120 fl. sambt Fridlichen rückständigen Zinsen innerhalb 6 monaten an die Herrschaft abzuführen.

36.

Actum Arendsee 3/10ten May
1784.

Praes.
Hochfürstl. Hochverordnete
und Herr Director
Herren Anisson
Hochfürstl. Räthen
Herren Arsolini
Herr Hochfürstl. Amtsverwalter
Herren, Schrepel, Baldauf,
Mann und Heatz.

§. 1.

In Sachen des Johann Friedrich Günther
Willers, modo Manufacturiers Ehefrau
Sibylla Sophia Gottlieb, und Margarethe
und in Specie des in Solidum mit Ma
burgen Michaelis Ehefrau
Debitis ad 115 ℔

übergiebt Lehtere dasige Appellations Instruction zu
Herr des Hochfürstl. Amts 21 Febr. abfin
mit Litt. pro Extractu Protocolli

Resc.

1. Es wird der ingrossirten
Appellation ex Decreto
ergo Judicium Superius
willfahret, und sodann
Appellata Sacra immedia
dero gehorsame Eigene Verf

den 10ten May.

sub Poena Desertionis
einzuliefern.

2. Communicetur solidi Ihr
Klägerinn pp Extractum
Protocolli zu ihrer Nachricht.

§. 2.

In Sachen der ehrbaren Leinen
Fabrik Inspectoren Administratores Gallo
C. die Gnadig Hochfürstl. Hochlöbl. Regier
pcto Debiti ad 100 Rthlr. Cur. Medico

Rüstet man Actum mittelst Collum,
Heute auf die heutige 3 Uhr Nachm.
zum Ausfindigmachen Eydlich.

Resc.

Detur den beklagten
Theil Nachricht mit der
Klägerin Vorgeben heute
bei Vermeidung Ihr
Contuciam.

C

Actum Neuendorf d. 21ten May
1781.

Praes.
Hochfürstl. Hofgerichts Rathen
und Land-Directorum
Herrn Reinhard
Hochfürstl. Räthen
Herrn Ordolani
Herrn Hochfürstlichen Amtmann Quilgard
Herrn Edlbach Herrnsaalischen
Herrn Lang, Baumgarth,
Mann und Fleck.

§. 1.

Da Seiten der Antragstellerin Herrn Günther gegen manuten
E. H. Heinr. Engstel daselbst pcto Debiti
Cambialis restidui ad 1150 fl. Salvis Interes
et Expensis.

Exhibit Hochfürstlich Hofgerichtliches
Befehl mit 2 Anlagen d.
22. Aug. a. c. den Engstel, den Ex
Verhaft nehmen und 24. Stunden
Frist, binnen welcher Er
nach Kräften seine Schuld abzu
tragen realiter sincere Cogni
gen lassen

Resc.
Communicetur dem H.
Heinr. Engstel in abschrift

mit der Auflage, dem Schuldner
anstatt seiner Arreste und
Band innerhalb 24 Stunden
zu bewilligen, in Rechtes
Entstehung aber zu gewärti,
gen, daß man nach Inhalt
der Gerichts-Ordnung Folge,
mäßig Leistung mit Exe,
cution vorkehren müsse.

§. 2.

Worüber zwar Conto gehörigen Orts
sub Lubrica einzuverleiben gewesen wä,
ren - Comendo vielmehr resibiret, wor,
mit der Cläger für die Übernahme bei der
Vorgenommenen Übergebung 17 fl. der
Acten oder für Transportirung der Sa,
chen, und sonsten 13 fl. 54 xr. also
zu viel 30 fl. 54 xr bezahlt

Rest C.

Mit anher selbige mittelst
Schreibens an Ein Hochlöb,
liche Cämmerey zur Beförde,
rung gefälligster Leistung.

§. 3.

Die Zurückgebung Willens bittet,
Der Schuldner sey abgewiesen, als wohlen
Sein die aufgehabene Leibesstrafung

10.

Am 21ten Monty

mit 25/k. nullo stan mögen.

Resl.

Wird dem Ansuchen nicht
stattgegeben, und sal Valor Rend.
mit dem Schmalzler Schaz
nebenmäßigen Listen
Entwurf mit Ausgab zu sezen

Actum Lemberg d 27ten Monty 1784

Erael.

Fürstlich Lobgemischtberathene
und Hall Directorium
haben Seinsheim,
Fürstlich Rathen
haben Trsolini
Hl. Cämmerunister Reichard
dann Rath Hofmeandten.
haben, Lang, Gillers,
Reichenschmann,
und Glaz.

§. 1.

Es sind Anhero die Leidtragende Erben
des Abwesenden Burgard Mosinger, und
producirend Schreiben Ihro Hochfürst
gnädigsten Landesherrschaft d.d. Lemberg d 19ten
hiesellbe instan Deroselben die jährliche
Gefälle von seinem abgestandenen
Vermögen anverlanget. Es wollte Sel

angenommen haben, oder Ihre Gutachten
wie selben abgeben sollen, oder wie sie
sich sonsten zu verhalten haben.

Rest.
Curator, Ad Gerhard Mostinger,
Gerhard Ludewig Sattler,
wie Einrathen Von den
ausgehenden Zinsen wählend,
dieses einen Gulden ab einen
jeden Zug zu setzen bezin,
sonsten Lohn abzuziehen
das übrige dalten aber auf
Capital zuzulegen, und
niemand mehr zu borgen zu
keinen Zeit zu Verordnen.

Actum den 31ten März 1784.

Praes.
Fürstlich Salzburgische
und Stadt Directorium
Herren Leuthner
Fürstl Salzburg Rathen
C. Pezolini
C. Burgermeister Reichard
wohn Rathsverwandten
Herren Lenz, Gillen, Schagel
Baumgartner, Mann, und Pfeiz.

§. 1.

Hochfürstliche Verordnung, und Befehl

Den 31ten May.

Commission wegen Ausmittelung der Consumtion.

Communicatum, daß Se. Königl. Majestät Ludwig
Ernst die Vorschläge wegen Ausmittelung der
Consumtion für die Provinzialbesteuerung
gnädigst zu genehmigen geruhet haben.

Resc.

1. Allen denen Commissarien
Generalis der Entschluß zu er-
theilen, daß sie die ihnen
Einstweilen angewiesene Besteuerung
Satzung Von 30 Capitel
für Viehl Jahren einzurichten
wie Obrigkeit bringen sollen.

2. Sind anbevohlen die Consumtion, wie der Be-
Einrichtung der Vorschläge wie
die Schätzung vorgenommen
worden, wieder Revidiren
der Accordsmeister Handlungen
führen, und Schriftliche
Anordnung beizufügen, wohl
nächsten Generalconsumtion
zu genehmigen, Wen ihnen
Güter, und Handlungen
die Schätzung mitzutheilen
müssen.

§. 2.

Den Sachsen etc. Königlich Preußischen

den 31ten March

Jacoben Jüngern & zu Mörs Andreas
Carbaum & die Fried Contumaciae Ansa,
mit 6 Eyden pto Nullitatis Testamenti.
übergeben Lezteren Cum Documento
Insinuationis Contumacial anzeigen
ad Resolutum Nam 17e Januar abhin
mit Lilla und mitlern weglegen
Anfügung.

Ref.

1. Wird Andreas Carbaum
zu Mörs mit seiner Ans,
führenden Angebrachtung
nicht gehört, sondern
derselbe mit seiner Klag
Cum Condemnatione in Exs,
pensas abgewiesen.

2. Hat Insinuatio mittels
Requisitions, Jemanden
an den magistrat zu Mörs.

§. 3.

Zu sehen Conrad Erben & seine
Schwiegermutter die Jacob Kistel
Millers, pto nimt Notæ Mitanerkennung
übergibt Lezteren Cum Reproductione
Comunicati Anwaltschaft, Krieg mit
einfacher Lilla,

Ref.
Comunicetur dem Beyzuthun

den 31ten März.

Zeugen und die Auflag
sich innerhalb 14 Täg
replicando sie übrige Cum
Reproductione beizu
[illegible] vorbringen

§. 11.

Die sogenannte Thatsach bestand mittelst
schriftlicher Vorstellung, ihr einziges Be-
langen in Endlichkeit ihres bei un-
genannten Kindbetterinnen bisher
gehabten Diensten abzuverstehen

Resc.

Die Supplicantin werd mit
ihrem Gesuch abgewiesen

§. 5.

Dahingegen Stadt Chirurgus Reinwa
"übrigens schriftliche Anzeige mit allen
ten Atten beiden Doctoribus f. Joosten
und Jansselio, wie daß dahingegen Klag
seine Thatsachen gegen die vorgenannten
zu sehen gnädigen Verhalten sachfäl
Aussprechen Leichtsinnigkeit die Kur zu verfuschen
wie denn solcher den Leibes Zu Schaden
Zeuge zu nennen bötten Auch Supplic
wollen, zu solchem widrigen

Den 31ten March

zu schicken, und überhaupt alle dasjenige gebraucht, was zu Erhaltung seines Mannes in der gefährlichsten Lage seine.

Der Vorbenschiedene Küffiel Gabri zu schicken, daß er seinen Mann wieder in der Kur gesehen, und ihm zu helfen, will aber allerley Verdrießlichkeiten vorgegen Verbringen.

Rec.

1. Wird der Küffiel Gabri in 10 Thlr. Strafe Landmeiert, und ihm zu Verhütung dessen Verzug zu seiner Verpflegung 8 Tage zu stellen, und sol Polizey Vollziehung innerhalb 8. Tagen allenfalls mit Exe, cution, und Abpfändung beizutreiben. Subsi

2.) Wird der Gabri allen Ernst in, und dergleichen auf das nachdrücklichste wiederholter mit der Anmerkung Vor, stellen, daß bei nochmaliger Erkenntlichkeit gegen ihn die allerstrengsten mittel Vorgekehrt werden sollen.

3. Communicetur dem Rad

An Seine Majestät.

Obrigkeit zur Nachricht.

4. Commissarien ihnen gnädigen Herrn Befehl, und Nachricht, ihrer Function zur Nachricht, und ihnen nöthigen Instructionen, und Befehlen, und Befehle zu Nehmen als Stellung und seiner zum Landtag gehörigen Ver, bordination unsere an jüngsten.

§. 6.

Ihrer Excellenz Landtmarschall Grafen und Landmarschalls Landtage über geben als Excellenz als städtischen Com adens billige Vorstellung, damit ihnen wegen der für die Jahren 1782. und 178 nöthigen Anzahlung Rubel ad vel Bauschquitten Landen gebräuch zum Verfahren, und damit Unsere bei unserdenen Aufklärung nie billig nöthigen Nachlass Bezeigen wollen mög

Rest C.

Mird [illegible] an den Landtag

den 31ten March.

Ein Jeder wolle pro Erecte, rirte, als Tutore jährlich 6 fl. den Landständen nachgelassen. Quod Comunicetur Löbl. Landtmannstann, um den Abgebliebenen Lehrern 10 fl. jährlich in Ein, zahlen zu übringen.

Actum Freundthal den 21ten April 1784.

Praes.

Fürstlich Collyrmisstrathen
und Land Director
H. Lenisbein
Fürstlich Rathen
H. Erdalini
H. Bürgermeister Knisch,
Herr Rath Manwandten
Hr Lang, Filler, Enhegel,
Landgraf, Mamm, und Heaz.

§. 1.

Da Seine des Herrn Landmann Wilden
H. Schützenmeister Ludwig Löblichen
mündl. Vortrag Uebernehmung wodo Rei judi,
cata.

Uebergiebt Lesenen Abschrieben, mit Bitten
den Anbruchen zur Erzeigung Ihrer,

18.

den 21ten April

sollennen Gebrauch zu zeigen, den
selben ad Membrum 4. des nächst zu ge
schehen, als Deputirten auf zur Empfah
der mittler zugeordneten Herren Abge
sandten, Gunst, und Freundschaft zu Ver
mögen.

Resolvirt

1. Ihro Excellenz denen Ver
sollenen Gebrauch
bis Dato den 22ten Martii d. J.
bis Dato 70 fl. beyzubringen, wi
denen Debitoren Bezahlung
tuminis sub Poena Execu
tionis, und der Abfindung
sonsten nebenrinnen.

2. Alind Gebrechen ad Mem
rum 4. des nächst
den Vorbehalt Ihro
zu verordnet.

3. Sollen derselben die übrig
Deputirten Herren Einwoh
Bürgern zu beneficirung
denen Ausstand
gegen nützbringen

Den 21ten April

§. 2.

Wird die Specification über die aufgenommenen Mannschaften für den Monat Februar eingesehen, wonach dieselben ausgezahlet sind

	fl.	xr.
Aus Mannheimer Thor	15	8
Aus Mosbacher Thor	21	34
Aus Landshuter Thor	1	55
Aus Spitalthor	—	—
	38	37.

Zugleichen wird die beiliegende Specification für den Monat März eingesehen, wornach dieselben ausgezahlet sind

	fl.	xr.
Aus Mannheimer Thor	19	1
Aus Mosbacher Thor	23	40
Aus Landshuter Thor	3	—
Aus Spitalthor	—	—
	45	41.

Rest C

Communicetur der Landesadministration pro Extractum Contracalli, um sich darnach zu achten, und zu Verrechnen.

C.

den 21ten April

§. 3.

Der Ephorus, der Pastor Primarius und Superintendens Superintendens Herr Michaelis nebenst 3. Kirchen mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, die Kirchenrechnungen, sowohl der Stadt- als Landkirchen, jährlich abzunehmen, und die Revisionen der Superintendenten, wie auch die Ephoralbücher, bei Visitationen, mit Hr. Ephoro zu revidiren, und über die Richtigkeit derselben Attestata auszufertigen.

Herr Ephorus meldete sich hierzu und bat um Abschrift gegen die Abnahme; und da solche Rechnungen abgenommen worden ist, so wurde

Resolvirt.

1. Wenn Kirchen Rechnungen durch die Superintendenten abzunehmen zu lassen.

2. Sind Verfügung an die Rentmeister, wegen Herrn Michaelis Abschrift der Rechnungen und Herrn Superintendenten Verfügung abzugeben.

Den 21ten April

§. 11.

Auch Ausgebungen, die den Unterthanen auf ihren Familien Güter hinzugethan seyn, unter Pfandverschreibungen, wo das Pfandrecht gegen die Emigration — Edict vom 1779 genauer bestimmt, ob sie Lehens nothwendig, nun diesfalls Publication zu machen.

Rec.

Publicetur durch die Schreiber der Einnehmereyen bei Verlust der Confiscation der Pfandgüter für hiesige — und Landrichter rücksichtlich der Pfandschaften Pfandschaften abzuhalten.

§. 5.

Sollen die Unterthanen von den Bäuerlichen, Mittelbauer pp. und Kleinen Adel, mit den Bäuerlichen jährlichen Abgaben, die Ausgeschriebene Vertheilung die Ausgeschriebene Abgaben districtual in Anzeigen, womit solche zum Theil angeschlagen, sehr beschädigt, und die weitere Auflagung für dieses Jahr sehr zurückgestellen sei.

Den 21ten April

Sie wolten dahero um einen diesfalls proportionirten Nachlaß angesucht haben.

Mann hat hierauf erwogen, daß diese Überschwemmung merklichen Schaden gemacht, und gemeinsam dafür gehalten, daß den beständern von allen verstrichenen Waiddistrikten für dieses Jahr die hälfte nachgelassen werden könne, womit sich die beständer auch beruhigen wollen.

Resol.

Rentmeister Eymael hat also die hälfte des bestandzinses von allen voriges Jahrs verstrichenen Waiddistrikten, für dieses Jahr in Ausgab zu bringen.

§.6.

Kurfürstliche hohe Regierung notificirt unterm 20. c. m. daß nach höchster Entschließung Herr Daniel Bechtel in die durch absterben des Rathsverwandten Herrn Michelini erledigte Rathsstelle mit Wiedereinnehmung dessen voherigen Rangs, und Sizes eingesetzt sei.

Resol.

1. Comunicetur dem Herrn

Sum 21ten Aprile

Seine Landstal in Abschrift
zu seiner Nachricht, und Be-
lieger Einrichtung der Raths-
sitzungen.

2. Communicatur der Canzlei,
Rami mit dem Anfang, und
nach Ablesung der gnädigsten
Resolution den H. Canzel
Landstal künftig die Raths-
Verwandte Citation ab-
zugeben.

Actum Landdrostey d 21ten Aprile
1784.

Praes.
Hr Superint Gutzmann
und Hr Land Director
Graun Lenthheim
Hr Superint Kahlen
Hr Consul Ordolini
Hr Bürgermeister Richers
Herr Raths Verwandter
Hr Lenz, Schrigel,
Kaulbrock, mann,
und Glatz.

§. 1.

Da Seine Jahrmund Küelsen a. Glatter,
ministr Eichgen pto Abwesenheit Sein Syndic
ad 10 st.

den 24ten April

Sollten die Einheimischen Ehefrauen ihrer Ehemänner Creditores zu
gemessen seyn, Ehemänner Creditores zu
gemessen sey, Ehe sie Ihre Schuld abzumachen
zurückstellen würde, so haben sämtliche Glau-
biger dessen Anzeige zu thun, und Attestirung
der 3 Geschworne Bürgen den Einheimischen den
Abzug zu stellen, dieser sämtlichen
Attestirungen, den nächsten Gerichtstag
zum Termin, und wenn wir nr Abwesenheit
abhanden zu wollen.

Resc.

Detur den Johannes
Brellau sämtliche Ex
tractus Protocolli

§. 2.

Burgermeister Gast Regimentsy verlei
bet Ludwig d. d. m. den Gemeinschaft
zum Bürger und Schneidermeister
Lehrs anzunehmen.

Worauf wurde ausweisbeil in
Rathen Gemeinschaft mit den gewöhnlichen
Bürgerpflichten obliegt.

Resc.

Expediatur der gewöhnlichen
Bürgerschein!

Actum Lemberg den 28ten April
1784.

Praes.
Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Gubernialrath
und Stadt-Director
Franz Anton Schmidt.
Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Rath
Franz Ordolini
Hr. Bürgermeister Anton Ritter von
Kees Rath Anwandter
Herr Lechthal, Leng, Gillar,
Engyral, Bauherr
Ermann, und Glatz.

§. 1.

Nachdeme heute die Anzeige, wie das Zeichen der Stadt Winkler gemisbraucht werde, die Runde kam, wo dass bei dermaliger Jahrszeit solches äusserst nachtheilig sei.

Resolvirt.

Communicetur dem Herrn Syndicus Angyal, dass er sich der Stadt Winkler zu bedienen, und die Schuldigen dieses Verbrechens anzuzeigen habe.

E

56.

Den 28ten April

§. 2.

Johann Baumbach Bildhauer, ihm all die
seinigen Haus anbelangende die Schatzung,
sonstige Gemeinschaftliche Gelder zu entlasten

Resc.

Wird den Amtleuten jindas
mündlich das gegenwärtige Ge
suech sambt Rud schlag Communi
zu Amtsmannschaft den dem
Zugehörigen gemeinsten An
schlag Häuslichen Register
mitzutheilen und Antwort zu
bringen.

§. 3.

Leonhard Benzin Wittwen bittet, ihr ein
Anlegung der unlängst verfaßten Abstandbuch
ihres Mannes die Schatzung und sonstige
Gemeinschaftlichen Gelder zu entlasten.

Resc.

Wird den Amtleuten jindas
mündlich für das gegenwärtige
Gesuch, sambt Rud schlag, und
Communi den Amtsmannschaft
den dem Zugehörigen gemeinsten
Anschlag Häuslichen Register
mitzutheilen und Antwort zu bringen.

den 28ten April

§. 4.

Ein Gutsherr der dasigen Bürgerschaft, und Magistratus Personen mit aller billigen Achtung, und Ehrerbietigkeit, wie es Rechtens ist, begegnen, und dahingegen seine Unterthanen, und Dahingehörige nicht anders als mit Glimpf, und Bescheidenheit zurechtweisen, und strafen.

Resc.

Wird dem Magistrat zu Goldap auf dessen Anfrage vom 19ten dieses, wegen der Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Vorstadt, und wegen der Strafe, welche denen Bürgern, die sich gegen ihre Obrigkeit vergehen, zuzuerkennen, hierdurch Bescheid ertheilet, daß

§. 5.

Ein jeder Gutsherr befugt sein, die Dienste, welche seine Unterthanen, und Dahingehörige, ihm zu leisten haben, nach Gutdünken zu bestimmen, und zu fordern, wenn nur dadurch die Gerechtsame anderer nicht gekränket werden.

Resc.

Es wird dem Antragen wille,

den 28ten April

[illegible] und sodann
die Rentmeisterey den
dasigen Supplicanten für die
halbe Zehenden jährlichen
Antheil durch fürstliche
Regierung einhändigen zu
lassen zu bringen.

§. 6.

Die Gebrüder des seligen Leinhasen
Knaben Hannß Georg Willh, ihrem Mann
die Lossprechung Ertheilung zu nehmen
ihnen Vaters bereits nun genommen
zeit zu nehmen bötten Ihro Hochfürst
lichen, und andächtigst seinem Ansuchen
Gnädig gewährt zu haben.

Resc

Den Andreas Niebs nebst
seinen Mitgesellen hat
Rentmeister Eymael
den dem Knaben Georg
für Niebs Jahren gemachten
Anfang durch fürstliche Re
gierung einhändigen zu lassen
zu bringen.

§. 7.

Es seinen die neuen gemachten Rathsherrn

den 28ten April

Wenn der H. Daniel Lustig, wohlsan
wenn dem mündig die Fleischsteuer
genommen, und sal hierdurch sinnvüs
mit Einnahmung ihr ihne angewiesenen
Sitz, und Rang sich in wirklich Ses-
sion dieses Collegii gesetzt.

Resl.
Lustig auf sich

§. 8.

Hierauf gleich sein Ansinnen Anwendung,
das den den Manufacturisten die abgelaufene
Anzeigung des Mehrs gleichfalls seinem
Fürfall bei Abnahmidung einer Gerichtsbe-
lichen Klage von 10 Ducaten aufzugeben
wenn sein

Resl.
Communicetur den sichtigen
Manufactur Rend die Abschrift
zu seiner Nachricht, und
sichtigen Endbescheidung.

§. 9.

Der Lorenz Ant Colzischen Wittib, und
Louise Colzin E. Ehrn Tochtermann, und
respective Schwägerin Mar Ann Ant Müssl, gst.
Debiti ad respective 300 fl, und 315 fl, sodann

den 28ten Aprile

in Betreff der auf Ihrer Ehrengnaden auf
Ihrer Herrschaft Sagor Allerhöchst bewilligten
höchsten Abwesenheit Ihro Gnaden müßlichen
Sohnes.

Wurde Cum Exhibitione Protocolli
Commissionalis über die Abwesenheits pro
gamina, und angezeigt, daß Sie Ihro
andere Gutsinhabende Gerichtliche Justiz
den die gewöhnliche Administrirung gebrauch
lei.

Resolvirt

1. Wird Ihnen gerichtliche Ad
ministrirung und Justiz wie alle
ihren Amtern Confirmirt

2. Dieser Ihro Lehzischen Mühle
und Läuber Lehzied, sodann
den Meine Landwirthschaft
als Einstand, und respective
Vormünder als Adam Ihro
müßlichen Sohnes sinnlich
Extractus Protocolli
Gastus Concernentes

§. 10.

Es kommt der Gerichtigen Schuschaher Ehe
Ihr, mit Ihro Angaben, wie weiter ver
Gerichtigen Schuldnamnister Ehren
mung einen Rest Gang Blank Gilli

den 28ten Aprile

Von 200 fl., weshalen den abgewiesenen 10ten
einen 50 fl. mit Inhalten fällig gewordene
gütlichen haben, da nun auf die gütlichen
Aufkündigung der Schuldner nicht bewilligen,
so macht no und richterliche Hülfe sein,
mit angetrungt haben.

Rec.

Commissarius den Schmidts,
meister Burgen, Gilten
Aufzubringen Inmid mit
50 innerhalb 14 Tagen
bei Vermeidung der
Execution zu bewilligen.

Actum Lemberg den 5ten Mai. 1784.

Erat.

Fürstlich Galizinischen
und Graf Dietrichstein
Herrn, Landsberg
Fürstlich Adelgen
Hr Ordolini
Hr Burgermeister Reichard
Herrn Rath Verwandten
Herrn, Enzthal, Lang, Raulhofs
Mann, und Flatz.

§. 1.

Die seinen diesfalsigen Bürgen, und

62.

den 5ten Mai

Schmidenmeister Johann Anton Linz Cramm Schuhstand, die Grundstücke Millibrgste das in seinem Abwesenheit von Neuem angefangenen seinem Neubau, und Abpflästerung dessen beizogenen Gehsteg.

Wurde von H. Baltzer Ostalini zu zeigt, mit Da Er sich nicht seinem Gesuche dahin Warnimbaud woche

1. Erstlich die Kapitalsumme mit 250 fl. wel die Grundstücke Millib innerhalb 3. m weisen mit Interessen dann 1/2 Lehl. d. J. zu bezahlen hat.

2. Hat selber weiters 6 Klafter des beizogenen Gehsteges überhaupt 30 fl. entlehn, die der Grundstücke Millib und auch mit jährlichen Interessen abzustatten wurde, wegen.

3. Weiter Rum Gesinnen all weiteren Anhaltung, und Gegenverhaltung gänzlich nützugeben ist.

Resl.

1. Verbleibt es also bei, seines Warnimbauens in sol die Grundstücke Millib innerhalb 3. M weisen die Kapital Sum

den 5ten Mai

von 250 fl. abzutragen,
oder die Versteigerung des
Vatters Jacob Verlassation,
in dem Unterpfande zu
gewärtigen.

2. Dieser beiden Theilen hier-
über Extractus Protocolli.

§ 2.

Gelegenheitlich, daß dahiesiger Bürger Jacob Wendel von hier abziehen will, hat man mit dessen Sohn wegen dem übertragenen Hauße, und Hand, werck Geschirr in Gegenwart beider Theilen, folgende Berechnung richtig gestellt.

Das übertrag. quantum bestehet in	fl.	1400. —
der Jacob Wendel baten, und hierauf empfangen zu haben		150. —
Verbleiben also		1250. —

hiervon hat der Georg Wendel zu berichtigen vorzüglich.

61.

den 5ten Mai

Transp. 1250.—

1. An Eigenthumsfelder an die Verlassenschaft Lindner zu Mauchsing — — — 300.—

2. Verstand der mitlerweilige Aufenthalt des Johann Lindner, welcher nach Amerika gegangen ist, und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, auch sein Vermögen bis nun nicht eingeantwortet worden ist, 554.20

abzüglich — — 854.20

Es bleibt also ein Rest aber Mehr Dato zu Verzinsen Fl. — — — 854.—

Verbleiben also übrig — — 396.—

Da nun dieses Geld eigentlich der gewissen Erben zu Linden, als solche noch nicht zugebracht ist, so verbleibt solches selbst zinsenmäßig, dasselbe nemlich sistiret an obigen Mauchsing 250/ stunden zu ihrer Verfügung Linden 250/ abzuführen haben können.

Per C.
i C Fälle als der Gnow Conto Linden 250/ an seinen Vormund und Einsammler abzuführen.

C

2. Dieser dem Gnow Conto seinen Exhibitus Protocoll zu seiner Nachricht.

§. 3.

Da Sachen der Catharina Ludwigischen Eheleuten eigenen Kindsohn Jacob Ludwig pto dessen jährlich Von Lichtenau zu verzinsen abzutragenden 10 fl. ex Judicato.

Erkennen Rath Gerichtens, und Ursachen dass Sie sich solchen mit nächsten Martini zu bezahlen setzen.

1. Da der Jacob Ludwig abwesenden in Collocandi zu Altenmühle zugetheilt, so übergiebt solchen an seinen Kindsvätterlichen Theil dahier liegen habenden 5 Morgen Aecker, als

3 Morgen im 11 Loos d. d. Conrad Ludwig, und Michael Lyael
2 Morgen im 12 Loos d. d. Chr. Arnold
mittler H. Conrad Arnold Leuen
Melchiorn Gottlieb
auf 6 Jahre Lang zu Nutznießung
Lutzugen

2.) Da die Catharina Ludwigische Eheleuten Abrechnung, die Jahrszeit Von Lichtenau nächsten Andreae fallenden 150 fl. Capitale jährlichen abzutragen, als Baar Lyazung, Gülten, und andern Sachen Sollen zu entrichten. Inzwischen seind die Von ihnen Kindsohn jährlich zu nutzenden 10 fl, so Von 9. Januar dieses

den 5ten Mai

Zahlung anzuhalten, und diese Nützung
mit anzuverrechnen.

3.) Gerichtsdiener Jacob Ludwig nimmt
an seinem Gehalt, und respective
Mutter überhaupt 80 fl. wegen Gänse-
gieß, und seinen Lohn 4 Jahren rück-
ständigen und Restanten Fee benandt
10 fl. schuldig zu zahlen, welche bis zur
Abstreibung diese 6 Jahren offen stehen
und stehen bleiben. In Fall nun

4.) Wie Jacob Ludwig in diesen 6 Jahren
nicht genug Gründ haben sollte, so
sollen die benandten 6. morgen andern
an seinen Gehalt, oder diesen soviel
und 280 fl. Abzug machen.

5.) Wann in den Jahren dieses 6 Jahren
sein Dienstmutter Absterben sollte
so soll diese Nützung bis zum
Ende zu Gunsten seiner 2. selbsthaus-
haltenden, oder der Bey die Gläubiger
Abstandnung machen wollen.

Decr.

Wird diese Uebereinkunft
bestätiget, et Detur hinc
Gratis seinem Extract
tus Protocolli.

C.

Actum Lundenburg d 8ten Mai
1784.

Trag
Christoph Kallan
H. Ordolini
H. Bürgermeister Leuthner
dann Rathsverwandten
Hansen, Schegel, Lustal
Lang, Kaulhorst, Mann,
und Klotz.

§. 1.

Es kommt der hiesigen Bürger Philipp
Heinrich Meier sel. Erben das Haus Nr. 88
gantlar, und feilstehen, das Haus der
sen Nr. 87 sel. Erben übergeblichen
Capital und 33 rheinländischen Gulden
Interessen mit 136 fl gerichtlich aufge-
klagt worden, indem bekanntlich sein
Curandus und Bruder Hans, sich der hiesi-
gen sel. Bürger, und Bürgermeister wieder,
gütlich thun.

Resc.

Wird dem Hans Erben
das schuldige Capital ad
128 fl rheinisch gerichtlich auf-
gekündiget, und hat dahero
selber solches innerhalb
Vierteljährigen darin fällt
den Verfallstermin gerichtlich
ad 8 / abzuführen.

Am 8ten Mai

§. 2.

Verhelbe Anhalt weiters an, daß an Johann Christoph Melchior Saam mit 100fl ausbezahltem Capital in gleicher Weise aufzukündigen.

Resc.

Wird dem Melchior Saam dieses Capital auszuzahlen, gleichfalls aufzukündigen, und solches Verhelbe Anhalt innerhalb Vierteljahrs Frist abzuführen.

§. 3.

Verhelbe Anhalt ferners an, daß an Christ. Friedrich Braun Bauersdahin mit 100fl ausbezahltem Capital, wovon zugleich 7fl 30xr gutem Gewichte, in gleicher Weise aufzukündigen

Resc.

Wären dem Johann Braun solches Capital ad 100fl auszuzahlen gleichfalls aufzukündigen, und solches Verhelbe solches mit 7fl 30xr rückständigen Zinsen innerhalb Vierteljahrs abzuführen

den 8ten Mai

§. 4.

Demselben soll anbefohlen werden, sich an die Johannes Körbers Wittwen wegen 120 fl. aufgenommenen Capitals, worüber zeithero 6 fl. Zinsen gefordert worden, weiters gütlich zu setzen gemessenst anzuhalten.

Resc.

Wird der Johannes Körbers Wittwen das schuldige Capital ad 120 fl. mediante gemessenst anbefohlen, und sich derselbe innerhalb Monatsfrist mit der Aufkündigung zu versehen ad 6 fl. abzuführen.

Actum Neuendorf d. 12ten Mai 1784.

Praes.
Gerichtsherr Pfarrer
Herr Ordellini
Hr. Bürgermeister Reichard
Herr Rath Brandauer
Herr Schreyer, Seyfried,
Lenz, und Mayer.

§. 1.

Ledigmachung Hr. Ordellini wegen

den 12ten Mai

Rest.

1. Communicatum des Land-
manifests, und des Weiter-
ern, daß man den zwey-
ten Paragraph des 8. Art.
des Manifests dahin ver-
stehe, daß nicht nur die Land-
güter, sondern auch alle
übrige nützliche Stücke Land
so jemanden zum Besitz
gegeben, und sinnüber
die Tagung aufgetragen
werden. Similiter

2. Communicatum des Land-
manifests, und den Ent-
wurf, auf 25 K. abzu-
fassen Vorgütungsquan-
um Sebastian Hillin
abzugeben, und die
Tagung abzuschaffen
genommen.

den 12ten Mai

§. 2.

Ad Causam des Ludwig Häuslischen Concursus.

Wird cum Exhibitione Inventarii Comissionalis vorgetragen, daß die mütterliche Vermögen des gewes. Häusl, als seine Einkunft Holzbaumen in Rich. Lichtenstall, und das Bett des Ludwig Häusl sintlen zusammen den 3 Jahren 33 fl. 50 kr betragen, die selbe aufgenommen von jeden seines Bruders wegen Cedirten Nutznießung seines mütterlichen Vermögens 25 fl. ausfangen, so Summa sich übertrag 83 fl. 50 kr zu.

Da nun in den Classificationi Artikl den Häusl an Invento bis 3 Jänn Lokalz 62 Artikl 62 fl. zurückbehalten worden seien, derselben solche auf richtig ausfangen, die Kurpfälzisch Geistliche Administration eben den Häusl Inventz exhibiret, und sich 62 fl. der Ordnung nach bis 3 Jänn Lokalz seinen Gläubigern schuldig in Depositis verbleiben müssen, so sein zwar Einhundert und Vierundzwanzig Artikl nachzuwenig, der 3 Mann obigen 83 fl. 50 kr abzug 62 fl

den 12ten Mai.

einbehalten werden, das übrige mit 21 fl. 30 Xr. Pfunde an den Lagerstadl abzuführen

Rest.

2 Ext.

1. Wären dem Michael Mich... nun abgestellt zu seinem Nach... stell, und Innehmung zu zu... suchen, und Inventiren

2. Aufzugeben, dem dasse... den Leonhard Lagerstadl zu... kommenden 83 fl. 50 Xr. inner... halb 3 Tägen 62 fl. an das Lan... desadministrations amt ein... zuliefern, die übrigen 21 fl. 30 Xr. sal Storno aber an... Einnahm Quittung vorzu... nehmen an den Lagerstadl da... hiesigen Schranne mit 14 fl. Pfunden mit 7 fl. 50 Xr. an... die Rentamts Kassa in... Abschlag der dahin Anno sal... ultimo 24 fl. Lagerstadlgel... der abzugeben.

3. Communicetur pfleger dem Leonhard Lagerstadl pro Extractum Lo... locatis zur Nachricht.

den 12ten May

§. 3.

Wurde der Güter Abschätzung Pro-
tocoll von Johannes Schmidt d. d. 19. April
1786 allhier aufgenommen, wornach selbige
angesetzet — — — — — — — — — fl. x
951. 30

Vorgelesen die Theilung auch
den Protocoll, wornach
Hans Jacob Johannes Schmidt
selbsten an Gütern zu-
kommen, als 3.

An Philipp 88 Jahr für ——— " 511 " ——
an seinen Vater Capillan, für " 300 " ——
an Abraham Hain für ——— " 95. ——
an Philipp 88 Vogel für ——— " 85 " ——

1915. 30 xr.

Hierbey sollen der Seidenfärber Capillan
den 1ten Juli künftig 90 fl. zu bezahlen,
damit sie nöthig vorhanden seyen, der
Rathen beizuschiessen, der Theilung, der
übrige aber noch mit 1/3 auf michaeli
1785. und
Ostern Jahrs, mit 1/3 auf michaeli
mit 1/3 auf michaeli 1786. beizuschiessen.

Resc.

3 Exl. ff

1. Wird der Philipp 88 Heinrich
seine zum Empfang seiner
Theilung, und Kaufgelder
angewiesen, dagegen

2. Hans Heinrich seine Ver-

den 12ten Mai

Einigung gratulacce somt
ab der Auszug und den
Kaufgratialcon mit den
Auszug zuzuschicken, das
er die Einigung, und
Kaufgelder, die denen
Commissarien erfolgen, und
an ihren Herren Schwager Baron
Lieben die Hofzugehörige Familien
Fideicommiss Capital ad
1800 fl. nach, und nach abtra
gen, die nächst ausgehende
90 fl. aber für die 3 ten Janü
fällige Zahlung dahin
beibehalten sollen.

3. sollen Ratificationes sämt
liche Einigung, und Läng
anzuzeigen, das sie an
Mündigen andersten, al
den Philipp Heinrich Lein
die Einigung, und Kauf
gelder in ihren gutachtl
Commissarien bezahlen sollen

N. Comissarius H. Schatzm
Rangal anstatt der Aus

Sündigung ab Capitals zu
seiner Nachricht.

5.) Detur dem Johann Schmidt
zu seiner Nachricht hierüber
Extractus Protocolli.

§. 1.

Ad Causam Concursus. Ab Hrn Hofrath Häuslichen

Nachdem sie mit dem Curatore massae
vollständig wegen Abrechnung über
die Einnahm, und Ausgab nach dem
Ehe-Pacto allenthalben reglirt, wornach
die Hrn Eheleuthen Costen usque ad diem
6ten dies Monats vollständig bezahlet
sind, und nunmehro 182 fl. 30 xr übrig bleiben,
welche nach dem Pacto an die 3 Hrn
Kl. 8. baarmelle gemi debenten,
Hrn Hofraths Kind, und Hr. Major Schmidt
zu bemerken wären

Dieweilen aber die Gerichtliche admi-
nistration und Rechnungsleistung noch
appellirt, so müssen hierüber etwas bis
zum Austrag der Sache in Depositio ver-
bleiben, die andern baarmelle gemi
debenten fällen sich aber ad Protocollum
reassumirt, daß, wann in appellatorio

den 12ten May

wie Accurd gemacht worden, für solchen
wieder nachzusuchen wollten, Ihnen die
Übersalzung hinter 182 fl. 30 xr. angestanden
hinnen fällt nach Abzug etc zu ungelt

	fl.	xr.
Christoph Link, wohnhaft		
haben anfall 52 fl 17 xr. — — —	13	20
H. Major Schmidt anfall 168 fl		
57 xr. — — — — — — —	110	50
	184	10

1 Exc. ff

Rec.

Ihnen dem Curatori mitzu
theilen zuzuschreiben, dieselben
gemeine Glaubiger zu die Gebühr
zu vergnügen zu bezahlen, und die
Quittungen darüber einzu
gültigen, zugleich wären
denselben einen Abschrift
der gemachten Massa zu
einer zu seiner Nachricht
beizufügen.

§. 5.

Carl Heinrich Schreiber Leinweb Gesellen
Weib, mit der Anzeige, wie daß er
sonst, nahes Ihnen zu seinem

den 12ten Mai

Verlesung Schreiben zur Nachricht. Es bittet Herr, ihm die abschrift zu ertheilen, warum der Pfälzische Abgesandte mögen seine Instruction Abschrift geben, welchen mit Herr geht, bestehen.

Auf dieses Gutachten ist man die acta in dieser Sache einzusehen, worauf sich ergiebt, daß der Herr Gesandte mögen dieses Abschrift Herr, Abgesandten zuhero nicht ertheilt worden, weilen Herr Gesandte nicht Herr worden, sind 15 Kr. Herren erlassen worden.

Rec.

Detur dem Herrn Abgesandten Gutachten, das Protocolli mit Herr, Herrn Abgesandten

Gutachten.

Actum Arnoldsaue d 26ten Mai 1784

Praes.
Hochfürstlich Hochgräflich
und Hochadl. Directorium
Herrn Kniffbein
Hochfürstlich, Rathen
Hr Insolini
Hochfürstlichen Cammer Assessor
Herrn Rath Abendroth
Herrn, Schaizel, Seelstab,
und Paulsen.

§. 1.

Hochfürstlich Hochgräfliche Regierung notificirt
und M. Ehrten hierbey die Hochfürstl. resolution,
das Herr Simon Ludwig Dupré zum
Supernumerair Informatorn Rath. Abr.
ernannten Stelle unformirlicher Weise zu
dimittiren conferirt seye.

Resc.
Communicetur dem Simon
Ludwig Dupré in abschrift
zu seiner Nachricht.

§. 2.

Der Sabyna Catharina Lederjaeger Ehel. Jonas
Kistler
notificirt Hochfürstlich Hochgräfliche Regierung, wie
der Bender dasige ungehorsam 178/11 Ver. die
die Rathsälteste Confessions Kösten nicht

bezweifen, als welchen bekannt zu machen

Rec.

Detur den Kistal mensae Terminus von 3 Tagen, diesen 178/6 11 Xr sowohl, als den Litzin wohlbenen Baltväly, Litzin Constitutions Cästen

Ad immerfalb 3 Tägen zu bezahlen, nach vorhergehender fründlicher Aufforderung der Gläubiger Falls aber einiger Anstand mit Tägtlichen 20 Xr zu Exec. Gütern.

§. 3.

Wird Christian Kistal wegen bezeigten ungehorsahm dem von Val Tägen, mit Acct. mit 1/30 Xr Dom. Condemniret.

Rec.

Communicatum der Obrigkeit, mit Befehl Extract ad 1/30 Xr zu recipiren, und zu Wissenschaft.

den 26ten Mai

§. 11.

Es soll der Curator Hans Jac. Dillmüllers
Mass mit der Anzeig, wie daß Jacob
Claudius den Usufructum und Termin
von den gestrigten Acten nicht beobachtig
habe dahero selben seinen angehaltenen

Resc.

Detur dem Jacob Claudius
sein Curatin Hans 8 Tagen
den Usufructum zu beobachtigen
widrigen sonsten gewärtigen
haben solle der Curator Mass
Anzeig machen.

§. 5.

Ad Causam des Johannes Dillmüllers
seinen Concursus

Mündl. Cum Exhibitione Actorum
Mantuary Appellaten, und seinen Con-
clusi

Sententia.

In Schuld, und Lastigkeit Beklagten
Gründlichen sich eingelassenen Glau-
bigen, des daselben Appellaten Cridars
und Gemeinen Johannes Dillmüllers
Liquidirenden an einem, anbeigen
und wieder den in diesen Concurs la-

den 26ten Mai

Herr Stadt Cantzelist Lorenz, Rathsverwandter, Herr Bürgermeister, und respective die Dillmüllerische Mittib, Liquidation wegen andern Theil, wird allen Anwand und Vorbringen nach Gestalt, und wo sie vorgebrachten Umständen nach sonsten für gut befunden.

1. Die Mittib machte bekannt auf dem Platz 3 Haus Häuser, Gärten, und Mühlen in 1224 fl. 58 Xr, jedoch ausschließlich des Platzes auf dem zu Feuerstadt vorstehenden, und Brandstatten Theil, und gesetzte ad 77/30 Xr, als welche Contribuenz bei dem Magistrat zu Feuerstadt gegen die darüber gestellte Rechnung der Commissarien selbsten übergeben, und sodann zum Verkauf gestellt wird, so wird diese Sache dahin angenommen, und mit dem Magistrat zu Feuerstadt, und Brandstatt communiciert werden, die acta einzusehen. Dann wurde

2. Gutachtlich Vernehmung auf die Herrn Cantzler Lorenz Verwandte Kösten wegen Verzögerung derselben Liquidation,

Den 26ten Mai

und zu mündlicher Mässigung Klagen a
zugegen sind sämtliche hiesige Creditores,
somit der Klage genügt hinlänglich, billig be
funden, als

a.) die magdalena Lohn	3 "	37
b.) für Aufbewahrung ihrer Leichten	4 "	54
c.) an Begräbnis Kösten	7 "	10
d.) an den Küchgeist Jakob		
e.) an apothekar Lindner für medicamenten in der letzten Krankheit	4 "	
f.) H. Doctor Paravicino in Behandlung in der letzten Krankheit	3 "	2
g.) H. Rhändvogt Rainer an Kostgeldern	4 "	3
h.) an rückständiger Besoldung	5 "	1
i.) an Löhnen und Mahlgeld, wie solche Admann an Scheinen 3	6 "	—
k. Baschas Lüscher an Rollen 3	1 "	—
l.) die Johann Jakob Höllenstein Vormundschaft für Hüsgeld, welch mit 175 L an Jakobi bis zum nächsten Carcul 4, 23		179 " 2

Am 26ten Mai

	fl.	kr.
m.) Jacob Seigel Mau Lmr 3,		
seine an rückständigen		
alter. Steigerungs Forderung — — „	192 „	—
n.) Anna maria Schlemmin ni „		
mm Rust alter Brüst Fillung		
mit dem Mindernlös 3 — „	142 „	30
Mobni Kitalba mit dem		
mmigsten Lölö 3 Pfau 8 K.		
30 Kr, und 7 96 Kr Justanst		
in die letzte Klasse Pfar „		
wichene wird.		
O.) Die Zillmüllerische Mit „		
lieb, mit dem Kitalba Mar „		
heurath den Entfällung „		
ird über die mündliche Pl „		
lition verlangenden Stand		
abgeschrieben haben wird — „	361 „	—
P.) H. Amtmeister Hemuel		
für Haber zum Amtsacht		
der Stadt — — — — „	39 „	24
Mahni Kotalba aber mit		
dem übrigen Lohny Pfau		
26 K. 40 Kr in die letzten		
Klasse Pfarrsindern wird		
9.) Sattlermeister Seliz für		
arbeit — — — — — — — „	5 „	18
r.) Lauter müller Reiner „		
lasse — — — — — — — „	—	36

Den 26ten Mai

		fl	kr
5.)	Johann Adam Breitbacher Gärtnerlohn	3	—
6.)	H. Hofrath Haasten an rückständigen Interessen	1	—
11.)	Johannes Fuchs Schmidt arbeit	13	7

3.) Wenn nun sämtliche vorbenannte Creditores völlig befriedigt, so erhalten die übrige einfache Schuldner, jedoch ohne Ordnung der Zeit und pro Ratta den noch übrigen Theil der Masse.

H. Kaufhausschreiber Mair von Mannheim nach seiner Forderung ad 104 fl

Wobei die angeklagte Verbürgung der Bittnerischen Ehefrau aus Abgang der vorgeschriebenen Erfordernis als ungültig erkannt, und zugleich die beschehene fiktive Delation, daß dieselbe von ihrem Beistand ihrer weiblichen Wohltaten erinnert worden, als einer hierzu ohnqualifizierten Person, als ohnzüglich verworfen wird.

H. Rath Brentano von Mannheim 50 fl

Am 26ten mai

Schützjud Abraham Baumgarten
aus der Gretzer Synag. 19 fl. 30 xr
H. Rentmeister Cymbal 26 fl. 40 xr
H. Post Expeditor Ostmann 4 fl.
Rauchfuß Blumdl Abraham Baumgarten
Wittwer 10 fl.
Anna Maria Schlesinger mit ihren
Kindern Carl 3 ad 15 fl. 36 xr
Schützjud Aaron Samuel Abraham 21 fl.
H. Capitain Alexander Mändl
Comme ihr Herrn Grafen Abraham
Hazzard Excellenz 26 fl. 40 xr
Herr Franz Xaver Willib 3 fl. 53 xr
Schuelhaid Schmidl Abraham Lämpenfeld
47 fl. 30 xr.
Herr Rauchfuß Willib 14 fl. 24 xr
Jud Goldschmidl Abraham Baumgarten
31 fl. 5 xr.
Michael Ebenhard 70 fl.

4.) Übrigens werden diejenige, welche
sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, Abraham Simon Samuel Babyn
wissen M. P. M.

den 26ten Mai

1. Wären diese Classificationsurtheil zu genehmigen, oder zu modificiren, oder gänzlich zu verwerfen, und hätten Ihro Excellenz Herr Landshauptmann Freyherr von Hohenwart, und Herr Landrath Freyherr von Lichtenberg, als Commissarien die Acta zu übernehmen.

2.) Inmaßen die gethanene Eingaben dieser Gläubiger, und Schuldner, in Gemäßheit der Verordnung, und Ihro Excellenz Herr Landshauptmann Freyherr von Hohenwart, als Curator massae eine Abschrift von diesem Urtheil mit der Anfrage zuzustellen, ob sie damit die Gütlichkeit, Schuldposten von der gegnerischen Partey anzuerkennen, und künftige Zusammenkunft zu bewirken.

Actum Lundenhof d 9ten Juny 1784.

Praes.
Churpfalz Hofgerichtsrath
und Stadt Directorium
Herr Reichsbrun
Churpfalz Rathen
H. Orsolini
H. Churpfälzischen Beisitzer
Herrn Rath Assessoren
Herrn, Lang, Raidpertsh,
Mann, und Glatz.

§. 1.

In Sachen verstorbenen Schuhmachers
meisters Erben Schuldenmeisters
Erben pto Arrestanten Hausbaus,
Hilligen Inventirung ad 50f.

Rescript erstatten mittels Collationirt
und sub dato 3 Septembris 14 Jägigen
Zuschlusses sistirt an.

Decr.
Dial Executio mit 8ng,
liquet 20Xr an.

§. 2.

In Sachen Conrad Rispel als Curatoris

den 9ten Juni

Der Billmüllerischen Concurs massa
C. Jacob Clausbrunn pto Anfallen
ersten Inventirt Plan nimmt gestalt
den Adv.

Rüfel Forstner mit Adolf Lallenschmid
wüsten Fruchtlos Anklagen 8. Kr
wegen Zahlung Inventirn an

Rest.

C. Fiat Executio mit Vorbehalt
20 Xr.

§. 3.

Weil Plan Vorgenommen auch wegen
die Specificationen über die für den massa
Mai an gefundenen Rabl Thaten
aufgenommenen Augenschein
endgiltig resolvirt, wonach Ihnen nich
gegangen sind

	fl.	kr.
An massa Heimat Thor —	27.	30
An Mauer Thor —	30.	30
An Landstrasser Thor —	11.	16
an Rennthor — — —	—	—
	62.	16

C.

Resc
Comunicetur der Rent
meisterei pto Extractum
Protocolli, wie selben Extra
zu verfahren, und zu
Abwandlungen.

den 9ten Junii

§. 4.

Wird Von Landgrafl. Cammer-Collegio Auf Abzug
der Specialien über die für den Monat
April an gebundene Nachlohnen nöthig,
namhaften Abzugs-Gelder Zwischen denen
resibirenden, monatlichen einzuziehenden
Gefällen

	fl.	kr.
Aus Marburg Thor —	20	24
Aus Mönchhof Thor —	39	12
Aus Landgrafen Thor —	7	15
Aus Pfründthor —	—	—
	67	51

Resol.

Commissarius der Rech-
nungen soll Extractum
Protocolli, und Listen
Lehnung zu machen, und
zu Abrechnungen.

Actum Lemgo den 16ten Junii 1784.

Praes.

Hochfürstl Hochlöbl Regierung
und Land-Directorium
Hr. Lerchenau
Hochfürstl Rathen
Hr. Arsolini
Landrentmeister Reichard
dann Rath und Archivarium
Grevens, Lehmann, Lang, Mauer,

Den 16ten Junii

§. 1.

In Sachen der Jacob Kinsthalischen wills.
Ca. Jacob Kistel etto jährlichen rückstell.
Gelder ad 66 fl. 16 xr ff 1782. et 83. fordern.
Actuell nunc 2 terminum Von jährlich.
300 fl. fruchtbar ab der rückständigen ab.
Theilung, Salvis Interesse.

Wurde Von der Jacob Kistel'schen Wittib sowohl
als Johann Daniel Kistel, und Leonard Braken angenom.
zur Einwilligung dieser Sachen eine Frist
von 4 Wochen Gerichtlich zu Verfügen, als
die angemaßlich Zahlung Termin und
und Executions Einstand Gerichtlich
abzustricken seyen.

Kistel wurde wurde Executions Decret
Cum Decreto Indicationis reproduc.
cirt, wegen Ihren Von gerichtlichen
Kistel an Schuldigen Ehe- Gerichtl
zur Einwilligung respective 178 fl 11 xr
et 19 fl 36 xr, der Sache Kommission Von
den Jonas Kistel wie dieser weg.
sachen Costen beyzuschaffen 1000 fl. zu Erz
richtigen seyen.

Gerichtlicher Kistel wurde dahero zum
Überfluß Vorbeschieden, und Selbem
Vorzuhalten, der Bau auf mittel zur
Bezahlung dieser abzuklagen, und gauz

den 16ten Junii

Liquiden Posten, denen so mehre Stunden
müssen, als sie sich Gültig nicht würden
gründen lassen lasse, und die Anerkäntnüs
so Viele liquidirte Anmüßungen, als sie,
zu rechtbeständig, Anerkennen worden
müssen.

Inzwischen verbleibt sich hierauf, der Bar
als nächste Anerkäntnüs vorbehalten haben
wurde.

Resc.

3 Exh.

E.

1. wären also die Anerkäntnüs
so Viele Gültig, als sie
rechtbeständig, Anerkäntnüs
und sinzu Termines auf
den 28ten Julii anzuberaumen,
nun.

2. Dem Jacob Rissel, als Vor Jacob
Rissel unmündl, sodann
dem Cornelius Rissel, und
Leonard Braun zum Curatori

§. 2.

In Sachen Creditorum c dem Man sine
abgegangenen Inventarium über Activa
Passiva
Nebst dem Inventarium über dem

9.

den 16ten Junii

gnädig gnlassenen Effecten aufgros Ex
bibirt

Rest C

1 Ex C

C

1. Thun gnädigsten Wohlgebohrnen
bedeuten, daß Sie innerhalb
14 Tägen die ausgelassenen
Schuldposten berichtigen
sollen, andrer gnädigsten Gnaden
gnädigen Verlangen, daß Sie ein
specifirtes Inventarium mobel Ver
zeichnis, und endlichen Be
weis nachfügen sollen
innerhalb sollen.

2. Sind Insinuatio & Subsi
diabel an Radvatt zu
machen.

§. 3.

Thun sich Jacob Schaffler anstatt der
abgangenen Jacob Ranckl zu Stein
und Pfleger ernennen.

Rest C.

1 Ex C.

C.

Sind vorbesagt an Rent
meister Gmoll Thun
Schallhaus Gnaden seinem
dürftigen Ersatzmann Obrigkeit
Capitae der Landsgebräuch
den 25 Capitae alda im
Juni zu Abzahlen und
Abgab zu bringen.

den 16ten Junii

§. 4.

Zu Endung Johannes Günther Willib, wodo Abwesenheit Curatum Christian Wilhelm Ebergard pto debiti ad 115 fl. L.J. reserviret Gerichtlich Folgendes Stück. 27ten appicel absie, die diesfallige acta innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Rest.

2 Exl. C.

1. Datum den Leonard Braun die abschrift zur Nachricht
2. Wären den wilhelm Ebergard aufzugeben, in, innerhalb 14 Tägen die acta die Rechtsprüche zu übersenden, al Bauernstein die appellation nach Gür, fürstlicher Verordnung für Gericht verbleibt werden sollen.

§. 5.

Hochlöbliche Lobrichtern Commission resc. dato 27ten maij abfie, die 3 jnnen 130 fl. wenige der Erben Elenwissen Caspar Wan der Jacob verblingt Willib Abwesenheit wor, den, an den Lichtmacher Peter Eser der, jenigen abzugeben würden, das Selbe

Den 16 Juny

wünschet Herr Amtmann Herr Ludwig Reinbach nachstehende Gesuch zu bewilligen, resp. mit Vorbehalten requisitione Fiscali in den Anhängen beizufügen.

Resc.

1. Wären Fiscali in den Anhängen beizufügen.

1 Exc.

2do Setzen denen Herrn Esser sämmtliche Extracta Protocolli zu seiner weitern legitimation.

§. 6.

Zu lesen Christian Samuel Herr, Hofmeister C. Weinbigen Länger, und Schreibmeister Silexius Resolutio Herr Hofmeister Tobias Jacobi betreffl.

Continuirend Lesen der Rekurrenten Samuel Resolutum Herr Hofmeister, und Bittet, die weitern nicht, Fiscalischen Anfügung vorgehen zu lassen.

Resc.

Setzen denen Christian Samuel Herr Hofmeister zur Beifügung der Fiscalischen Resolutis anderweitig gestellt und bei denen abermaligen fünftlosen ablehnung der Acta selbe anzunehmen, und die Sache zu stehen werden sollen.

Actum Traunmühl d 19ten Junii
1781.

Praes.

Hochlöbl. Hofkommissions-Rath
und Stadt-Director
Herrn Reissbeck.
Hochlöbl. Rathen
H. Ortolini
Hochlöbl. Amtmann Richter
denen Raths-Verwandten
Herrn, Engagl, Lang,
Maulgerstorfer und Leuty.

§. 1.

Es haben Ihro Hochedelgeb. Herr C. Anna Maria
Elisab. Heinrich, Edler v. Leitnersheim, dienstmayd
bei Allem Land- und Stadtgericht pto Actionis ex
Lege diffamari, modo Ihr Herr Gegentheil
ungebührliche Vorwürfe Schwängerung,
ungebührlich betrauet.

Exhibeatur Protocollum Comissionale,
und mündliche Verhör mündlichen Vortrag
vernommen.

Ungeachtet übrigens Gegentheil ihre
ihnen Vorgeworfene Schwängerung
Leitnersheim Vorstellung, gegen die Ihro

96.

den 19ten Junii

jetzigen Beklagten angestellten Abschrift
der Klag-Schrift nicht, und bittet um
ersten Aufschub, um sich darum ihren
Klage näher auszulassen.

Resc.

Suspenso interim delato
Juramento invid. Jun.
gloriandi ad appendam
appenda Termin Von 14
Tägen peremtorie anbe-
raumt.

§. 2.

Zu Folgen der Citanten, und Gerichts-
Beklagten Verwandt, und Freundschaft
Citen sindigen Citanten, und Gerichtsmann
Jacob Hafner pcto Debiti ad 521 fl. 31 1/4 xr
mercibus salvis Interesse et Expensis.
übrigen beyden Klagbibell mit denen
Beilagen Anhängig, und bittet
um behörige Zuerkennung Recht.

Resc.

Communicetur dem Beklagten
ad solvendum, vel excipiendum
sub Termino 14 Dierum, et
Reproductione Communicati

Actum Freundthaae d 7ten Juli. 1784.

Praes.

Hochfürstl. Hochpreißl. Regierung
und Hof Directorium

Herren Reichlein

Hochfürstl. Rathen

Herren Ordolini

H. Hofgerichts Assessor Reichard

Herren Rath Pensionisten

Herren, Leuthel, Lang, Hillen

und Kanzley.

§. 1.

In Sachen Herren Rath Feld W. Reichsgrafen
C. H. Daniel Leuthel ppto Debiti hypothecarii.

Übergiebt Herr Vorstellung um
die ihme Vorhalts Anlagen zurück
stellen zu lassen, und sie auf seine
Cöln zu restituiren.

Abgelesen wurde die Anführung
Von Seiten Gegentheils wälche
Bündner ppto Debiti Cambialis aufgeso
reproducirt.

Resc.

1. Wären die in der Eingabe
~~Anlagen~~, Vorstellung um
benennt, nämlich das Conclu-
sum gratis Zeugnuß wie der

den 7ten Julii

Seinem Klagen und seinen Termin
vom 23ten aufs neuzubaumen

2.) Comunicetur solches Herrn
Rath Lebzelter Nachricht, als
auf seinen Gehorsamen Bäthen
Von Gründen mit den Zusag
wie Ihr Bauern zur Zeit
noch Ihre andere Objectum
Executionis haben, als dann
übrigens Ihr Gnädigstes
mag nach abbezahlter Pfandsch

3.) Comunicetur solches Herrn
Daniel Lechthal zur Nachricht
mit der Intimirung Auflag
sich innerhalb 8 Täg[en] aufzu
zu erklären, ob er das
Gnädigst ganz, oder in abgetrieb
Waldungen lassen wollen,
und mir etwaige Erklär
hiero in den gesetzten Fäll
zu thun.

§. 2.

Zu Lasten Herrn Grundobrigkeitlichen Fraud
und Gerichtszins zu Marmel Edelsitz
sigende Güter, und Grundbuchen Jacob
Weber zu Debiti ad 52 fl. 31 kr.

übrigens Lehenherrlichen Pfleglichen Vor

Anklägers, daß Er Schuld an sich wichtig, und er die Klägers nächsten benachbarten wäre.

Rest C.
Communicetur denen Klägern zu ihrer Nachricht.
C.

§. 3.

In Sachen des Jacob Kistler Müllers in Walpertsweiler Klägers wider Valentin Lauchert Bauersmann daselbsten Beklagten wegen jährigen Zinsen ad 100 fl. ob dem übernommenen Hauß.

Übrigens bleibt es denen Parteyen Klägern, und Beklagten ihre Gerechtsame.

Rest C.
Communicetur dem Valentin Lauch, und setzt 100 fl. innert halb 8 Tägen abzutragen.
C.

§. 4.

In Sachen Laurä Burgrätzin Gemeindsmannin Wimmersweiler c. Johannes Küffer daselbsten pcto Debiti residui ad 150 fl.

Übrigens nochmalige Vorstellung mit Bitte und Abschreibung, und Anmahnung.

Auf seiner Zahlungsunfähigkeit wurde ex actis Evocatum, wenn der Beklagte Küffer sich innerhalben, allfällig 50 fl. auf Termino

den 7ten Julii

Müllermeistern abzutragen, auf Ihre klagende Anzeige benebst 6 50/ wieder die in 200/ bestandene Schuld abbezahlet habe, und so viele den termin für Sich Ihre Sache betreffe, habe solcher die in der Müllerordnung Cap. 5. art. 1. praescriptaliter gütigst vorgenommen 12/ abzuziehen, mit dem Erbieten, die Ergänzung der 50/ - 8/ Gütigst beizutragen.

Resc.

1. Erwarten also binnen Monatsfrist gewiß, daß Sie wegen gehabten Indemnisation ex officio gemessenigst, und Ihren Klägern Genugthuung verschaffen werden, sodann

2. Wir gütigst ihnen anbefehlen Sie Ihre Schuld binnen 6 Wochen gütigst abzutragen, widrigenfalls wir Sie executive dazu anhalten werden.

§. 5.

Der Ackermann Johann Christian Schmidt Klägers Cassel Ludwig Schmidt übergibt Vorstellung dem 19ten Juni mit Bitte, ihn in die nächste Amtsversammlung

sind, und sind Sohne Abwesende
hinzuziehen, legitimirend sich zu dieser
Versammlung anzustellen, der Ver-
sammlung die ihnen günstigen Inventarien
Maximalien Stellungen zu befehlen.

Resc.

1. An den Superintendent Simon
Günzenhausen Statum sat,
So fort die hiesigen Abwesenden
sind Sohne Abwesenden
nachzuforschen sind nicht, sich,
Hinlänglich ist die Liebfallige
Citation Von dasigen
Gerichte und zu Stellen
Rechte sowohl zu setzen; jedoch

2. Können dieselben die
Von den Abwesenden
nöthigen Inventarien
nöthige Stellen als Vollmacht
zu übernehmen, abzugeben,
endlich alle zu Curatori
Rechte zu befähigen
Versicht, und Erfolgung
willzuhalten ist.

§. 6.

In Sachen Christian Salomo zu Ober-
lastheim Curatoris Gerichtigen Citation, und

den 7ten Julii

Schwanenmeister Gilavius Ratificationis Contractus

Uebergiebt Copeyn Originalhandlung
vom 3. mai a. C. mit Anlagen Lit
Litteris A bis G und seiner weitern
Anzeige vom 28 Junii, wie das Ver
der Bauerschaft Originalhandlung nach
machen und seine Collegen
sich darin abgefunden haben.

Resc.
Communicetur dem Rath
ad quadruplicandum sub
termino utique ad primam
post Ferias

§. 7.

Der Erlang des Alten dem Schlosser,
meister Arnold Schuing zu machen
verfügung seiner Exterie Arbeit,
wägen.

Uebergiebt Inventarium abermaliges Ver
zeichnus der bekannten Güter.

Resc.
Zugelassen wird Er wiederholte
zu suchen bemüht sein nachrichte
zuthun Resolution Abt.
weiters.

den 7ten Julii

§. 8.

Es seyen die Bürgerl, und Beisitzer, sindtes zu mannheim Andreas Kreuzbergers Jacob Meyers seligen ysto Cambiarem Salvis Interesse, & Expensis

übergiebt sothanen Gesellschaftlichen Vorstellungen und machen genügende Zufriedenheit mit Bezug auf den 3 ten nov. N. J. anzunehmen sothanen Beschluss zu fassen.

Occasione dessen Herr Rath Dallwigk Sie Burgerl, wie das Jacob Meyers seelen Schulden einigen theil zu zahlen, und sie von dem Creditore zu stellen Nachsicht ersuchen wollen.

Resl.

Wären also die Bürgerl Execution mit Zufriedenheit zu nachsehen.

E.

§. 9.

Es haben die Herr Salzbeständer abgefordert, und die Bürgerl nicht gesonnen, von denen Salzbeständen zu Heimen verfahrenden Salzen Salz.

den 7ten Julii

Rotleuibirnt Bürgermeister Hohe Anzeige
ung wodurch 25ten Junii abgin, wie
Hochobrigkeitsbewandtnuß wenden sollen, in
wahren Orthe Quartier Hauß Lauen der
Salzissen Sohn wohnhaft, sodann wie
sich sich dessen Vermögen belaufen
und ob derselbe mit Hinterlaß
nisfähigen Leuten Mandats Ver sehen

Resc.

E. 1. Wird den Obern Salzissen
Lehrlingen Aufnahme ein,
Zeugnuß, daß Sohn einen
halb 8 Tägigen Lehrlaufen
und die Abfertigung über das
Vermögen ihres Bürgers
Verstorbenen Vaters auf wo
nirnissen sollen.

2. Wird dem Salzissen Sohn
zu Hauen Bürgerrecht bewil
ligt, wie dieser wünschen
Meister sich zu legitimiren
ob derselbe mit Ehrlichkeit,
lichen Lehrbrief Nachzu
suchen sich obligirt habe.

3. Wird die Aufnahme sol
cher Lehrlingen Von Bürgerschaft
Hohen Regierung wie Ver

Den 7ten Junii

wird das Amt Hanau dahin
instruiret, daß
Ihme, sämmtl. ausgeschrieben,
und wird dahero dem
dasigen wohllöblichen Land
Gericht aufgegeben,
mit Ihme sich
in Specie darüber wohl dahin
beizunehmen Rathsame Mittel
Anzuordnen zu bestehen.

4. Hat über alle Simbd die
Confirmation an den neuen
gnädigsten Land Ludwig
Salz dahin mit Anzeigung
mund Duplicata dd. Pforzheim,
und solchen seinem Bruder
zu Hanau, wegen der
Ihnen selben aufgelegten Lega-
timation zu übersenden.

Actum den 26ten Juli 1784.

Circulare

An Sämmtl. Ldgrl. und Fürstl.
Hessen Cassel Regierungen zu mach.
Erkundigen Ursachen und Grund Ihrer
Jacob Mahn pto. Cambiarum d 130/.
Salvis Interesse & Expensis.

Den 26ten Julii

Übrigens soll denen Landsämtern aufgetragen
werden die Abzugs-Gelder nach der Gesetzen
unter Anleitung der hierüber resolution
vom 7ten Julii 1784. mit Billigkeit, gegen
den Contribuenten den einheimischen Fon-
dum anzuschlagen.

Rest.

Wegen Abordnung eines
Ständers gegen beklagten
um 130 fl. Capital, unbez.
Interessen, und Kösten durch
Zahlbefehl Anzuerkennen,
selben aber für den Beklag-
ten einstweilen nicht bekom-
men werden können,
sondern auf Kösten des
Klägers die weitere
Provocat auszustehen
beklagten erkannt.

Actum den 29ten Julii 1784.

Circulata.

Im Namen des Klägers, und Beisitz.
Friedr. Andreas Ruhsbergers zu Mann-
e. Gerichtigen Bürgers und Handelsmanns
Jacob Huber pto Cambiorum ad 130 fl.
Salvis Interesse, et Expensis.

den 29ten Juli

Ehnt sich unsere Pflicht erklären
vor Gott den Verlangten innerhalb bis zu
Ende des künftigen Monats September
einen Beystand geben wollen, in
Fällen der Herr Ehemann in Ausbleibung
seiner Schuld ihnen verbindlichen Ge-
nugthuung, oder ihnen die Ehegna pra-
storiam nicht ihre Vermögen gleich-
mäßig vertheilen würde.

Auf diesen Spruch haben
die Jacob Rudnischen Eheleute mit
ihrem Beistand, und resolvirt sich, den
verbrochenen Ausgang abzulegnen, inzwi-
schen dagegen Berufung einzulegen die
Acta zu übersenden, die nöthige Abhand-
lung, und schriftliche Ausführung
vorzubringen, und sonsten Fortgang dem
Urtheil mündlich hierauf Vorzu-
stellen hat, da sich nicht
allen Fall mit ihrem eingebrachten
Vermögen in so lange zurückstehen
wollen, bis gegnerischer Schuld
samt Zinsen, und Kösten abgetilgt
seyn würde.

Sich dessen verbindlich Urtheil
nöthigenfalls mit seinem Beistand aufzu-
suchen schuldig befunden hat

J. Weber, gebaf. Lustiz
D. Bechtel, als Beistand

Den 29ten Julii.

Res.

1. Ernüchtert Lieber abgenommenen Anzeigen weiß Gelt.

2. Detur dem Klagenden Ernüchterungs sinnüber Extractus Protocolli mit dem Anfang mit da Bauern bei Lieberen Leibeigenschaft nicht weiter zu greifen, dem Jacob Winkenwisser Ehrs Leben nützliges nigenen Hauß mägen abgeschlossen Hauß Eigenes prætorium Hauß billigen, sondern Lehens gleichfalls weiters nicht Denunciation Lehrten Denunciation Jan nicht begriffen sei.

Actum Lauenburg d 21ten aug. 1784.

Præs.

Hünfalz Gerichtshalter
und Stadt Directorem
Grunen Senioren
Hünfalz Rathen
Grunen Ordolini
Grunen Rath Verwandten
Grunen, Gicken, Kaulparß
Smoonen und Gleaz.

§. 1.

Im Lachen Streitsen Lohnes Hau Ob

Vom 21ten dsgl.

Loco Instr. C. silv. Brandt Salzinsp. pto Ratificationis Contractes über Lieferung an Salztonnen überhaupt Subdto Facto

Überreicht Salzverwaltungs Cum Reproductione Communicati die aufgehabte Qua, drupliceGaudlüng mit inhaltlichen Lista.

Resc.

Communicetur dem Gegentheil zur Nachricht mit der Auflage, binnen Exhi, bitam ihrerseits binnen 14 Tägen anhero zu reproduciren

C.

§. 2.

Wurde dem Salzverwaltungs Amte eröffnet die Specification über die für den Monat Juni an den 1. Stadtthorn aufgenommene Abzugsbezeichnen aufgewogen, worauf dann nachgenannten Fuhrleuten

Am Mauththore Thor	fl. 23	30
Am Neuenthore Thor	" 31	—
Am Pfarrthor	" 3	12
Am Laubthürmer Thor	" 5	—
	63	2

Zugleichen wurde die Lieferung

den 21ten Augst.

Anfuhrlohn für den Monat Julius aufgenommen, wovon Rest nachbezahlt worden

		Rt	Gr
Am Mannschaften Lohn	"	17	20
Am Mauter Lohn	— "	39	1
Am Landschaften Lohn	— "	2	33
Am Glintlohn	— "	—	—
		58	54

E. Rest
Communicetur der Land, ministerii pl. Extractum Protocolli, und siehe binnen Monaths Frist zu erklären, und zu verantworten.

§. 9.

Schreiben gleich Gahn Regierung notifi, cirt, datum 6. c. m. Gäste Fuhrlöhne vom 15 Juli ab, wonach dem Stadt Commandanten H. v. Eckenen 100 Rt. jährl. lichen Gnadenzuschuß Gäste auf der Heimreise Ex. F. und Gütermacher Gäste und der Landministerne abzureichen sein sollen.

Rest C
Communicetur dem Land, ministerio zugleich mit der Anfrage, wie der Landministerii bisheriger Gehalt von 50 Rt. allgemäßig

den 21ten augt.

Von den ringhaltenden
Rüsterer Soldaten an den
Lit. H. Von Eüllern Haus
ihren augt. übrige ruckstand
abzuführen, und zu
Verrechnen.

§. II.

Ihro Hochedl. Herrn Leonard Braun St. Jacob
Risel Hospitalen ysto Deservitii
übergiebt Copiam Replicarum
Loco Verpflegung Haus 111 l. rc.

Resc.
Comunicetur den Jacob
Risel Hospitalen zum Schluß.
Handlung sub Termino 8.
Dierum.

E.

Actum Lausanne d. 25 augt. 1784.

Resc.
Hochlöbl. Polizey Collegium
und Stadt Directorium
H. Christoffen.
Hochlöbl. Rathen
H. Ordolini
H. Burgermeister Deschwand
Ruben Rath Verwandten
Herren, Lang, Haldenstein, manne
und Fleck.

112

den 25ten augl.

§. 1.

In Sachen der Handelsleuthen Brand und Henninger zu Worms @ dahiesigen Bürger und Handelsmann Jacob Weber pto. Debiti ad 52 fl. 31 kr salvis Interesse, et Expensis.

übergeben Erstere schriftliche Vorstellung, worin daß sie die letztere Erklärung des beklagten nicht wohl annehmen könnten. Sie bitten daher um Fortsetzung der Justiz

Resol.

Detur beklagtem annoch Frist von 14 tägen, um die eingeklagte 52 fl 31 kr zu berichtigen, oder die Execution zu gewärtigen.

§. 2.

In Sachen der dermalen zu Worms wohnhaften Pfannkuchin Wittwe @ dahiesigen Rathsverwandten [illegible] pto. Debiti transacti ad 250 f von der geführten Verwaltung ihrer Kinder Vermögens.

übergiebt Namens Ersterer, derselben rechtlicher Beistand Lic. Mayer schriftliche Vorstellung,

den 25ten augl.

Der Bauer den Anspruch gründlich gehl,
muß seinen wirklich Vorschuß ersetzen,
und Lilla die gerügten rückständige
Vorfügung sinnlicher vorgehen zu lassen.

Resl.

C. Comunicatur Dalgh Amt,
wenden Kirchhorne, und
einmonats innerhalb
14 Tägen der Anspruch,
mündige Quittungen bey
250 Rl mit allen Urkunden
Zeugnissen bei Vermeidung
der Execution zu beybringen.

§. 3.

In Sachen Jacob Christ Nielsen (a)
seinen Curatorem Valentin Lorenzen
Debiti ad 130 Rl.

Urtel Lautern mit Cottrupfeld auf
Dismissio Klage Anklagen 8 Tägigen
Beweis an.

Resl.

C. sind Executio mit Zinsen
20 Rr.

Actum Neuenkirchen d. 21ten Septbr. 1784.

Praes.

Churpfalz Gesamt Amtmann
und Ord. Director
Herr Kniffler
Churpfalz Rath
H. Ordalini
Herr Rath Amtmann
Herr, Englert, Lang,
Bäulke, und Mann.

§. 1.

Da Endes Benannter Fürst der Lüneburgischen
und die Erhaltung gemeinnütziger Heil,
und Gnaden Anstalten der Mannschaft
für nöthig befunden abzugeben
Mathias Kistler.

Übergeben die Kistler Innung
gehorsam H. Lang, und Bäulke die
Kistlerey Rechnung mit Beilagen
monatlich nach gehaltener Visitation,
und sonstigen täglichen Posten der
Mathias Kistler ausser 154/36 Xr zu
entrichten haben, welche zum Theil
Ausständig, und zum Theil in der
Casse bestehen sollen die nächsten
Jahres der neuen Herr Rathsherr
einfordern lassen

Den 1ten Sept 2.

Rec.

Wären Ihm Mathias Kistel
sein Abschied Calamo Anhe-
rung mitgleicher Abschieds
Copia Einlagen ad Cosist.
6. 7. 8. Sich wie der Aufgab
zu übernehmen, und Rentalben
auszugeben, der Bau nach
mehrgedachter gestiftter Eigenthü
den an sich wie der Rechnung
bei 4 Thaler mich 30 Gr. 9 Pf
Restierenden Rückstand,
sodann die bei der Abn
Gründe Millionen Termino
Martini fällig werdende
50 Rthl selbsten einzuliefern
sollen, die in Depositio aber
Ihrer Beschaffenheit 74 Rthl 27 Gr
täglich Zinsen zu Empfang
nehmen können. Und die

2.) Der Kistel die Baurechnung wegen
seiner Anzugsgelder,
und deren Empfang Ihm
mehrmalige Klagen bei
Ihro Fürstlichen Cosist.
verhoben, und allenen Par-
theien nach seiner
Rechnung anzugeben mün

den 1ten Septbr.

Klagen erhoben wird, so
einen Vorläufig Rich-
tung ad Serenissimum
mit nöthiger Erläuterung
denen Aufgabe Posten ück-
ständig beizurücken.

§. 2.

In Sachen der Evangelischen Pfarr-
und Schul Stelle zu Manchheim C. H. Daniel
Lustel daselbst zc. Gläubiger Inhaber,
mod. Expensarum.

überzeichnet Collegium Vorstellung
Rel. E. Collegium zur Instruction der
Diesseitigen Extracts ad 10 Rthl 8 Xr
anzufertigen

Resc.

Communicetur H. Daniel
Lustel, und im Fall 8 Täg-
iger Sach Vollständig zu
bescheiden

§. 3.

Hochlöblicher Stadtrath zu Manchheim
requisitionat unterm 16ten dsq. wider,
Holtzer, den H. Daniel Lustel zur Bezah-
lung der Pfarrlehnen anzuhalten

den 1ten Septbr.

Zinsen ab den Herr Vorsteigner Stadt
wöchentlichen Capital zu Abraumögen.

Resc.

1.) Communicetur H. Samuel Lufthal,
um mündlich innerhalb
vierzehen Tägen seine
Rückstand sub Poena Exe-
cutionis abzuführen.

2. Wären sämmtliche gnädigsten
Gefälle Rechnung zu
berichtigen.

§. 11.

Der Herr Jacob Christ. Müller &
Herr Sebastian Valentin Lang
pto Debiti ad 130 fl.

Wird sich mit Bottmäßig die
bestehenden 3 tägige Execution nach-
mahlen.

Siat mündlich die
Abführung

§. 5.

Der Herr Philipp Leonard Schmidt als
Curatoris des Gottlieben Schmid & Jacob
Thumhofen pto Debiti hipothecarii
ad 1500 fl.

den 1ten Septbr.

Anhalt sistiren, den beklagten
Viertel Capital und so mehr Zinsen
bis zurück Datum mit vorbehalt
alle Zinsen Datum mit vorbehalt
anstrichte

Resc.

C. Wird den Jacob Leandre
sein Viertel Capital an
durch gerichtlich aufgenom
men, und dagegen den beklag
ten zu den Abtragung nun
mehro gerichtlich Termin
anberaumet.

§. 6.

In Sachen Anna Maria Lindwin &
Jacob Christel Müllerpto Debiti resid
ad 36 k 26 Xr ob einen den 8ten Sept
Vormundschaftlichen Rec
übergeben beyden Vor
mündern gegen 3ten Sept. abfid, und
den Beyden zu abtragung Viertel
Capitals, Zinsen rückständig
Rechnung, Kosten rechtlich anzu
halten.

Resc.

Communicetur den Jacob
Christel Müllern, um
innerhalb 8 Tägen Viertel
Jahrs bei Vermeidung
der Execution abzutragen

Actum d 7ten Septbr. 1784.

Praes.

Hochfürstl Hofgerichtsrath
und Stadt-Director
Hr Heinsheim

Hochfürstl Rath
Hr Strobelin

Herren, Enstl Lang,
Kaufhorst, Mann
und Clerk.

§. 1.

Da laut des Herrn Rath Held
von Mannheim an H. Daniel Enstl
dahier gest. Debiti hypothecarii ad
2000 fl. Salvis Interesse & Expensis
übergebl Cession u Erklärung Herr
Bürgermeister abgel, in der nehmlichen
Conditionen an den H. Erblasser
innerhalb nun mehr jährige Verfall Zeit
Abbezahlung dieses Capitals zu halten
u wollen

Resc.

Communicetur H. Daniel
Enstl in Abschrift mit
dem Auftrag, um sich

den 7ten Sept.

Wegen seinem Endung, mit den Verordnungen zu erfüllen.

2.) Es fällt Verdächtig, innerhalb 8 Tägen gleiche Nachricht von Leben zu, seinen Thun Gnädiger Anzeigung, wenn die eingezogene Verständigung nicht Wasser zeigen sollte.

§. 2.

Zu Erlang der zu Lodz gehörenden Zahnarzt gelegenheit mit Hilfe von dem Salzissen Lohn zu Lemberg Durchaus Verboten seine Waaren zu Verkaufen

Rescribirt Königsberg Hofe Anzeige Erlassen 24. aug. abseie, da hinter Salzissen Lohn ohne Zögern Glaubwürdig nachher Land zugegangen, Verdächtig war der Edikten vom 23. Sept. 1779 zu Entrichtung des gesetzten Summe Thun Gründe in Loenam angefallen und Einfalle der Nötige Vorgehen worden sollen.

Rescr.

i Cetur dem Salzissen

den 7ten Septbr.

Es kann mit dem Anfang der Nachricht, daß ein Einwohner, durch Zufall oder Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit seines Hauses, mögen Feuer fallen lassen, und wird

2.) daß bei dem Amt Ludwigslust angeordnete Arrest ab 10ten Januarii ausgehobene Amt Grabenhorst samt Gründorf zu Hause wieder, auf sofort derselben Einwohnern angedeuteten Ursachen ad 3/1784. an die Nachbarschaften, und seinen Gründen aufzunehmen.

Actum Neustadt d 15ten Septbr. 1784.

Graf.

Fürstlich Hochgräflich Rathen und Land-Directoren Herren Leuchsenring

Fürstlich Rathen

H. Ordolini

H. Bürgermeister Richard

neben Rath Abwandten Herren, Engelke, Lang, Filler, Bülzenroth, Simonis, und Heay

den 15ten Septbr.

§. 1.

Es haben die Herrn Launtz Richardin Wittiben Johann die Nicolaüs Gründmännischen Erbnehmere pto Debiti Chirographarii ad 1000 fl. Salvis Interesse, & Expensis.

Mercke die diesfalsige Originale Grundstuckh mit der Anzeigen aufgeantwortet, wie das Hinfallen benandter Lehnen den 21ten April l. J. Von Lungen, wie auch Verlangen einiger Lehnherrschaften, wegen Hinterstelligen Zahlungen, Laudemien, Erbleihen, Erbstandt worden sei, und dahero bei Lehnherrschaften Abtragung des Capitals nunmehro dahin verstanden zu nehmen wäre

Resc.

Dem Nicolaüs Gründmännischen Erbnehmern einen 14 Tägigen Termin zur Abtragung des Capitals sub Poena realis Executionis.

§. 2.

Mercke Johannes Schön in Gemäßheit Hoher Regierung beschluß als Lungen Vorgesetzter, und die Unterthanen Inspicien

den 15ten Septbr.

zu machen aufgelassen, sofern dieser Betrieb dem übrigen Gärber Gewerbe Nachtheil bringt, so soll wenn demselben die Personalfreiheit, und befreiung von den Gemeindlichen Gaben auf 3 Jahren Abgewilligt.

Resc.

1. Hat die Beschwerde Notifi-
cation der Stadtmagistrats
Ed. Schmidt, wegen Abtra-
gung einer Linden Schild Baum
Wurzeln, und Verlegung
derselben zu belassen

2. Wäre bei Abschätzung
der Schätzung, und übrigen
Requisiten hinzuzuziehen,
Acta

3. Detur dem Johannes
Schüb hierüber Extractus
Protocolli zu seiner Nach-
richt.

§. 3.

Es soll Johannes Grimm wieder An-
zeige, wenn der Diebstahl durch Aufhau-
ung der Maulbeerbäume auf dem
Johannitum Gelegenheit zu seinem
Lesen Notunden aber Schaden

den 15ten Septbr.

zu fügen; bittet dahero um die Ertheilung Communication, wie solche dem Müllermeister Schilling zu ertheilen sei.

Die versammte Landschaftl. Raths-Versammlung attestirt dieses Schreiben zu Recht, als Sie dasselbe in allen Stücken mit dem Müllermeister Schilling seinem Vater Ihrem selben auch gleiche Vergünstigung mit 25 Rthl. zu gestehen können.

Resc.

1. Sind Abschrift an die Landmeister, dieser 25 Rthl. an den Supplicanten gegen Quittung zu bezahlen, und zu Verrechnen.

C.

2.) Sind Abschrift an die Landmeister, und hat dasjenige der Rath zu Vergleichung Landschaftl. Gelder gleichsam ob mit dem Schilling seinem Vater gestehen bewilligung abzustimmen zu lassen, und sodann ein Erkand zu geben.

den 15ten Septb.

§. 4.

Es stimmet der hiesige Einwohner, und Schneider, Meister Johann Jacob Lutz, mit der Anzeig, wie daß wo mit der Jacob Ruhen Tochter wäre verehelichet, alsdann das jetzo halbe Haus, so ihm solcher die mündliche Erbschaft gegeben, ganz als wie der Jacob Ruhe selbiges eingehalten.

Wie Jacob Ruhe entschuldiget sich, wie daß er nicht singen könne:

Auf deines Gelegenheit wurde der Anzeige Justificationem vom 21ten aug. 1772. nachgesehen, wornach das mütterliche Vermögen noch 157 fl. 12 kr. betrage, jedoch aber zu bemerken, daß wann der mütterl. Lock 2 Kinder Abgestorben, daß also die Jacob Ruhe 2/3 stellen haben, billig zu gemessen, welche auf den 1/3 als 152/31 kr 1/3 als auf Zinnen ab, zugeben habe, wovon der Ruhe bereits Vermögen bestehet.

Resc.

Wird also das Aufstehen zu Zinnen auf 56/51 1/3 kr. verfügt, und dem Jacob Ruhe auferlegt, solchen immerhalb

den 15ten Septbr.

1 Malter an seinem
Zehntantheil Jahr Jacob
Kirchberger.

Communicetur dem Jungle,
mittam p Extractum Pro-
tocolli zu seiner Nachr.
Speidel.

§. 5.

Auch Von Einigen ministerii auch
wegen die Reparation über die
für den Monat August ausgetheilten
1 Viertheil ausgenommenen Maggal
gnissen nahere exhibirt, wornach dann
ausgegangen sind

	fl.	kr.
An Marcksmann Thor	17	23
An Maurers Thor	39	29
An Landschreibers Thor	1	51
An Pfarrthor	6	53
	68	36

Rest C.

C. Communicetur der Rent,
ministerii p Extractum
Protocolli, und Visum
Lubens zu refundiren und
zu Vereinigen.

Actum Neuendorf d 22ten Sept.
1784.

Praes.
Herr Hofrath Hofmeister Amtsverwalter
und Stadt Director
Herr Meisenheim
Herr Zellen
Herr Orsolini
Herr Burgermeister Meisner
Herr Rath Neumeister
Herr, Schaper, Schultze,
Hiller, Brückner, Mann,
und Herz.

§. 1.

In Sachen (Anna Maria Lindner
Erbin Jacob Christ. Müllers Inhalts
Debiti residui ad 36 fl. 26 xr Von gehört,
denen Vormündschaftlichen Acten
übergiebt Cantor ad Decretum
Von 4. C. M. Contumacial angezogen
mit anhängenden Collectaneis, mit
Bitte um nunmehrige Entmündigung
der Contuman.

Resc.
Fiat Executio mit Beg.
listen 20 xr.

Den 22ten Septbr.

§2.

In Sachen der Erbmündlichen Vormünd
schaft zu Mannheim C. H. Jamin Curato
rio Gläubigers Justanzsache, modo Expensa
rum.

Uebergiebt Exhibens Cum Reproductione
Communicati Angemeldete Collätion Vom
21ten l. M. mit Bitte den Beklagten mit
Dieser Aufforderung abzuweisen.

Resc.

Communicetur dem Kläger
zu seinem Nachricht, und
Vorbescheidung.

§.3.

In Sachen der Vom Herr Jacob Kissel
Wittwe als ihres Kindes beschehenen Abmün
dung, und in Specie der an Nikolaus zu
wissen übertragenen Güter.

Uebergiebt Dieselbe Collätion Vom
Gantzeigen, wie daß sie dieses abgetretenen
Gutes nun so lange wieder an sich ziehen
wolle, als ihren Kinder in jährlicher
Ablangung das sich in Geld davon gemachten
Vorbehalt sehr zusammen lieg seyen.

Resc.

Zugelassen wird auf die
gerichtliche Übergab, und
die sich jährlich summirten
Vorbehalt in Geld Anzuweis

Den 22ten Sept.

§. 4.

Die Schuldnerin Friederike Christine Dahlmann
überhaupt Vorstehung Effekten zeugt die
Von ihrem Ehemanne verbundene Weise
Zwangsverkauf Pfand zeugen Dritten gerich-
lichen Versteigerung der ihr verbindlichen
Kirchen Schuldigen Forderungen und
billet um obrigkeitliche Abfuhr.

Resc.

Die dem Schuldnerinnen
Friederike Christine Dahlmann die
nachstehende Justitien
Vorzunehmen.

§. 5.

Da Laut der Vollstreckungs Gemeinde
Register C. die Landrichter Lehne pto Schuldigen
Zwangsverkauf der Ehemann der Ver-
storbenen Johann Conrad Friedrich Wilhelm

Dahlmann zu, daß die
Landrichter Lehne zur Abtragung
dieses Zwangsverkaufs verbundene Pfandstücke
zu Pfingsten Gold Termin sehr
bemäßigt sei, so bittet Vorbelobter
um baldmöglichst nachstehende Gerichtliche
Verfügung.

Resc

Die Landrichter Lehne

den 22ten Septbr.

wird zur Verfügung
dieses Tagalts anoch eine
Stägige Frist bei Anwe
endung der wirklichen Exe
cution verwilligt.

Actum Arendsee d 6ten November
1784.

Decret.
Sämtliche Hochwürdige
und Hoch-Directorium
Gnaden Gnädige
Hochzuehrende Herren
H. Assessor
H. Bürgermeister Rathsherr
Herren Rathsverwandten
Gnaden, Hochgeehrte, Hochzuehrende
Herr, Gönner, Hochzuehrende
Männer, und Herr.

§. 1.

Zu Folge der Ihnen der Ostermeier
Willen Verhaftsemittirung ertheilten
Gnaden Verfügungen, und sodann
die Stelle vorgeschlagen Wurde.

Recipiendi Fürstlich Hoch Regierung
unterm 26ten Octob. abgiebt, daß der
bei der diesfallsigen Wurde seine
lediglich Gnaden haben, und

sinnach die um den Lehrstuhl
nachgesuchten Supplicanten Ihre Vocat.
abfassen sollen.

Resl.
Communicetur den Pfarrstellen zu ihrer
Nachricht

§. 2.

Fürstl. Hofr. Regierung melde,
sie sind, daß um die nach Ihr übergangene
Regierung in Lehrung der Alten den
fürstlichen Lüneburg. Catechismi Lehre zu
einem richtigen Andenken Gnade zu
Abschaffung falscher Lehrung ad Bois
dinum 22. Oct. abgeschriebenen
Schreibens, den Supplicanten
zu dem nächsten Ostermesse Gnade stellen zu,
remittiren.

Resl.
C. Communicetur dem Hofmarsch
Lehmann zu abfassl. Ihrer
Nachricht.

§. 3.

In Lehrung des übersandten Lüneb.
Consistorii rescripti zurückgekommen

den 6ten Nov.

siehigen Bürgerschaft Envoy Ein
überschickt Künftliche Folio Anzei
ung unterm 20ten Octob. wegen die
dem Gassflöblichen Judicial Com
mando getroffene Anordnung, wonach
Derselbe Statt der Subsistirenden Pro
tionstag 50 jenen Tagen Militär
Arresten fünftig zu belegen sei.

Rest.

Communicetur dem Einnehm
Curatori Einnehmer Cassi mit
der Weisung, den Diete
50 k. dem Einnehmer Einwoh
Vermögen zu den ruyn,
meinen Burgl. Cassen,
Gaben Gastbürgerhalten
Guthal zu mensuiren abzu
geben, und solche dem,
nächst mit Ihren Quittun
in seiner abzuhaltenden
Cassa Verrechnung zu Aus
nehmen.

§. 11.

In Folgen, der siehigen Rest. Cabinets
und Gastitat communicirten H. Ministri
C. die Gnädigsten Ministerial Gaben
pte einer nähständigen ~~Cassa~~ Cassa
deservirten Cassa ad 97 fl. 1 Xr.

den 6ten Nov.

Übrigens sollen wir uns an
diesen Vorstellung, und
Bitte, uns zu diesem Rückstand,
nöthigenfalls zu verhelfen, vorläufig
provisorie einen Vorschuß in
Ansehung unserer Gnädigsten
Lehen nach dessen aufstehen
Jahrmarkt Zahlung, welcher pro
quantitate Debiti zu leisten.

Resol.

1. Wird der Vorschuß pro
Quantitate Debiti ver-
stattet, und soll Ihnen
dieselbigen den Betrag Ihrer
97 Rthr. den nächst
fällig werdenden Termin
bei Vermeidung der sogleichen
Einziehung einzubehalten.

E. Gülte H. Termini Lichtmeß
Zahlung wegen die
Königliche Lehen bei dem
Vorgesetzten Gnadenstand
zu belassen, und zur
Rechtfertigung Ihres
Ersten Vorstands
Ihre Acta einzusenden,
damit zu Ihrer Legitimirung, das

den 6ten Nov.

wo Litta Klage wirklich
nachzuzahlen genehmigt habe.

3. Communicetur den Vormündern
haben zu ihrer Nachricht
dem Nachricht.

§. 5.

In Sachen Anna Maria Lindenau
c. die Jacob Liskel Wittwen daselbst
pto Debiti ab nimmt Kommunikat,
lichen Decret.

Übersendet sub Anlage die
Lobl. Gemeinde Ämter die Executions
tion zur Einziehung, und
Einsendung der Abschätzungen et,
tanum.

Resc.

Fiat die Abschätzung pro
quantitate Debiti

§. 6.

Wird von Einnehmeramt
wegen die Publication von dem
für den monat September an gestandten
1 Rthlr an nachzuzahlen

den 6ten Nov.

Abgangs Liste zu Hause revidirt, wornach denen nachzuliefern sind.

An Mannschaften Thlr.	20	3
An Montirungs Stücken	38	15
An Lumpen Thlr.	5	6
An Pferden	2	49
	66	13

Zugleich wird die Liste Specification für den Monat October a. c. hier revidirt, wornach denen nachzuliefern sind

An Mannschaften Thlr.	20	2
An Montirungs Stücken	19	54
An Lumpen Thlr.	1	37
An Pferden		
	41	33

E.

Rest.
Communicetur dem Rent. ministerii p Extractum Protocolli, um Listen Belege zu ersehen, und zu Remunerationen.

Actum Lundenthal d 13ten November 1784.

Praes.
Fürstlich Gotzenhüttischen
Land-Directorium
Grave, Steinbrink
Fürstlich Baltzen
Ordolini
Fürstenauischer Archivarius
Lehmann Rathsverwandten
Grave, Bergner, Engstral
Lang, Feder, Kaltenhof
Mann, und Healy.

§. 1.

In Lehung der von dem Abraham Walter nachgesuchter Aufhebung der ihm bei seiner dermaligen Etablirung zugebilligten Befreiungen.

Wurde cum Exhibitione Protocolli Comissionalis wegen die angezogene, und daß hierin Sache zwischen dem Abraham Schneider, und dessen Schwiegervater Jacob Hennig in gütlicher Richtigkeit gebracht, und letzterer die Fürstliche Schafereyen Güter an seinem Antheile zur Ablösung in Natura abtreten.

Den 13ten Nov.

Resc.

1. Genehmigt diese Verfassung
mit Lieb

2. Setzt beiden Ehrleuten
unter Ausschluß seines Ab,
stritts quoad Factum Con,
cernentem Vater dem abgelegt,
seinen Commissions gratorum
sinzichen Extractus Prato.
colli zu ihrer Nachricht, und
Bescheidung.

§. 2.

Wünscht vernommen, daß Bestätigung sei,
des Herrn des Verwögens der abwesenden
Martins Gallenbach und seiner Curator
Adelbert Hinterbrunner Ralf Verwandten
C. Wielgalmi angeordnet worden, ob würde
gegenwärtig der seitdem Bürger Abraham Grim
zu seiner Verwaltung in Vorschlag zu
bringen.

Resc.

Wären einer förmlichen
Anfrage, über sinnahm,
und Ausgab zu stellen,
und solche denselben mittels
Extractus Protocolli zu
seiner Nachricht, und beförd,
zur Besorgung zuzustellen.

den 13ten Nov.

§. 3.

Wünscht zu wissen, was die Justification bei den salzigen Seen nach Vorschrift hoher Regierung Verordnung zu bemerken wäre, wenn der Gesandte ein Quantum Salz von den Salzseen zu Hause bringen will, um die Salzseen zu bauen, und wie die Rechnungen überschrieben werden müssen.

Resc.

Wären die Justificatur nach Maasgabe §. 22. hiesiger Vorschrift aufzunehmen, und müssen daher die salzigen Seen mit dem Zusatze zu bauen, daß sie sich nützlichen Aufschlusses halber gefallen lassen.

§. 4.

Die saalischen Seen, deren zu Zeiten Regierung, städtischen Gerichtsamt, verschiedene zum öffentlichen Verkauf gebracht, und Acte ihres Verkaufs, des Gewinns Quantität

den 13ten Nov.

Willich wegen Füßerlich 10 xr zinß be-
wüßt worden, ihnen ab nächstkünftig
Martini übrigen 1 Jahr 1 Gulden 30 xr
Zinß für die Nachtwächterstelle
Lichtmeß fei.

Es wurde die diesfallsige Erfahrung
Abrechnung Hinab Anbringen nochmo
Fruchtbringend, wonach solches übrigens
17 Pfälzen betragen, die Pfälz ist
zu 1/30 xr taxirt, macht hinnen
Zahlung 25/30 xr.

Hierauf wird von Feldmeisterei
Erkundet, das 3 Viertel Grabung für
die Nachtwächterstelle ganz Lichtmeß;
lich sei.

In Anbetracht dieses Umstandes,
Und da Viertel Jahren Man genommen
Nach unserem Befehl verkauft worden,
Als sie Erwägung, das 3 Viertel Grab
ung wohl Niemand ab Kann
Zweifelhaften Fahren selbst benützt
werden kann, ist man bewogen
Diesen Grabung den Zweifelhaften
Fahren um die bewerbten 25/30 xr
Zu überlassen.

Rec.

J. Mann diesfälliger

den 13ten ~~Septbr~~ November.

Rathsherrn wegen die Feuerrichtung des Leichnams zu befehlen.

2. Communicirter Extractus Protocolli des Vormundschafts-Collegii mit dem Anhange die Verwaltung der Gütter der Wittwe Jacob Lehn betreffend.

C.

§. 5.

In Sachen des Hochwürdigen Consistorii contra Journal Mandatarii des H. Revel Ribau, Justificanten der Gerichtsstelle Corbach wie Entschlagungen Beklagten Bürgers Jacob Lehn Debiti hypothecarii a 300 salvis Interessis & Expensis

Abwegen Beklagten mit seinen Einwendungen ad Resolutum dann 29ten nov. a. c. billig sofort, nunmehr die Anwaltschaftlichen Gründe, und ihre Klage zum Beweis nach der ganzen Ladung zu bestätigen

Resolvirt
Sind Klägerischer Seits Executionis mit Läglichen 20 Xr.

Actum 13ten Nov.

§. 6.

In Sachen der Curandlichen Commissions Anlage zu Manifesten Pallh Verwandten H. Vaine Lustine dahier zyste schuldigen Gutsverstes modo Expensarum.

übergiebt Fiskalen Replicandum Loco Gegenbeantwortung der Actor Seitens Ad Lit. Lubligatum einzukommunicirende Schrift mit nisi allerhöchster Ehre

Rec. C.

Communicetur dem H. Vaine Lustel zur Schlüßfassung Sub Termino 8 Dierum et Reproductione Communicati

Actum Curlandsale d 17ten novemb. 1784.

Erad. C.

Zufolge Hofgerichtsbeschluß und Act. Directorum

H. Lenzbaum

Zufolge Rathsherrn

H. Ordolini

H. Bürgermeister Ruikard.

Indem Pallh Verwandten Groman, Schagel, Lustel, Lenz, Ranzgard, und Seaz.

Den 17ten Nov.

§. 1.

Das Catholische Bürger-Hospital soll mann
verkaufen, den 13ten Nov. Schreiben
damit der sichtige Bürger, Jacob Claudius
sagen, der Wohlgeb. Hr Syndicus Hospital
zu ständig, und in der sichtigen Angabe
gehörigen Anmerkungen die Erkundigung
zur Beurtheilung des Annahm Satzes
wie Stadtlichen Anschlages ad 120 fl. einz
beliefert zugesandt werde möge

Resc.

Communicatum den beklagt
Claudiusen mit der
Auferlegung, binnen Wochen
Frist Gelder ad 120 f
innerhalb 14 Tägen zu
beantworten, oder die
Execution zu gewärtigen

Actum Neuendorf d 20ten novembr

1784.

Praes.

Fürstl Hofgerichtswalt
und Stadt Director
Herrn Kniffbein
Fürstl Rathen
Herrn Ursolini
H. Bürgermeister Rathen
Herrn Rath Neuwandten
Herrn, Erhardt, Enghel,
Krug, Filler, Faulgraff
und Fleby.

§. 1.

Im Nahmen des sichtigen Bürgers Leonard
Ernsten c. wie Jacob Nickels Wittwen
dürfen pcto Debiti declarirte ad 60 f.
Actenmäßig sie die Klagtheil gehörig
Acten ingros exhibirt, und
sinnaeff

Decretum.

1. Wird die Declarirten
Forderung überhaupt auf
110 f. moderirt, und dem
Leonard Ernsten erlaubt,
Nahmens der Schuldigen
allenmittelst Gnehmigung
abzuzahlen.

E

den 20ten Nov.

2.) Mogen den Lehngrafschaft
Nachbleiben den Anspad
Cop. fahrt bei der benutz

Actum Lemberg d. 27ten Nov.
1784.

Praes.
Fürstl. Landgrafl. Cammer
und Bergwerks Directorium
Herren Reichsfreyherrn
Fürstlich Kallyn
H. Ursolini
H. Landgrafl. Rentmeister Reiser
Herren Kalkhammern
Grossen, Erfahrt, Enkstal,
Lenz, Baumgartl, und Hertz

§. 1.

Fürstl. Landgrafl. Hessen Rheinfelsische, hochlöbl. Cammer Berg- und Hüttenwesen Collegium hat mittels Rescripts de dato 16ten Octobr. currentis Jahrs die Verfügung gethan, daß die Fürstlichen Mannschaft mit dem Einfahren more Consueto fortzufahren zu verfügen.

Resl.
daß bey Fürstl. Landgrafl. Hessen Cammer Berg- und Hüttenwesen Collegium Vorstellung gethan werden solle,

§. 2.
Hochfürstlichen rescribendo mittels Rescripts de dato 16. Octob

den 27ten Nov.

Das B den auf Genau abgenommenen sintigen Empfang Sahn Ein Edelhz Almosämpen nachstünftig Abgabfolgen wollen sollen.

Rest

Comunicatum den Carl Ludwig Salz mit den aufgenommenen Arrest rückgelaßen soje, auf sol Inventarium die vorhandenen Kösten wie den Angiväm Taxlar Tax, und sonsten ofenbarungsgleichsam die Stadt Innibrari einzuschicken

§3.

Im Nahmen der Rath und Gemeindl Inwohnern zu Mohrungen und Gemeinigner den sintigen Empfang und Gemeindsmann Jacob Mahnert zu debiti ex mercibus ad 52 fl 31 ßl Salvo J. et C.

Übergeben nachstehen Proclamation und Lilla pro executione wieder Empfängern den Empfangsten Inhalten

den 27ten Nov.

resolution am 25ten aag. abhin
Verzeigen übergibt Jacob Weberische
Ehefrau interventions Schrift Nam
Häutigen cum repetitione datis
et illatorum c- mariti Creditores

Res.

Communicetur sothane
interventions Schrift de-
nen Klägeren mit
der Auflag sich innerhalb
8 tag zu erklären.

Actum Frankenthal d 4ten Xbris
1784.

Praes.

Churpfalz Hofgerichtsrathen
und Stadt Directorn
Herrn Kreißbrun
Churpfalz Rathen
H. Orsolini
H. burgermeister Anthes
denen Rathsverwandten
Herren, Behagel, Bechtel, Lang
Reulgarth, und Moren.

§. 1.

Vorhinigen Rathsverwandter Herr

den 4ten December.

Adam Friderich Kaulpasch declarirte, wie daß er seinen letzten Willen, so gestalten nöthig, mündlich abzufassen, und mit seinen Unterschrift versehen gesinnet wäre, und seine Meynung dahin eröffnete, daß solches vor sich gehen könte, es soll mit dem Protocoll übereinstimmen.

Testamentum meum Adam Friderici

Kaulpaschs d. d. 3ten Decemb. 1784.

Es wollen Ihro Excellenz Landvogt nochmahls gebeten haben, dieses sein Testament und gegenwärtige Verordnung gütigst anzunehmen und mich seinen Executor nicht zu weigern ab, haben gütigst publiciren, auch darüber gütigst halten.

Nachdem man mir seinen Entschluß gänzlich gefaßt ist das Testament mündlich abzufassen und zu unterschreiben, so habe ich solches, und zugleich, und die Herren Commissarii

Signund Provisorisch beigelegt worden.

Rest.

Dictat H. Kaulpasch, sal.

mund Depositions Signum

sinnlicher Extractes Pro

tocolli.

den 4ten Decemb.

§. 2.

Rechnungs Extract über übergebene Specification deren grossfürstlichen Gelder, welche dahiesige Bürger Friedrich Sauste mit einschluß 3 Rthl. gegenwärtigen Jahrs rückstehet 31 Rthl 11 xr betragend

Es wurde sothaner vorgetragen, der Bürger Sauste selbsten gleichfalls Anwesend und dagegen dienes Endstand also solchen nicht beizutreiben wären.

Es wurde dahero der Vorschlag gemacht, diesen Betrag auf jenen 62 Rthl. zu schlagen, welche ihme auf seinen Concurs prodest accord zu nehmen und bis hieher sothaly nimer gälten solten, die Deposito entsiehet, verbey jedoch der Aufgang zu machen, daß, wann diese 62 Rthl. dem Sauste in der Saly abgestrichen würden, die Rechnungs Beilage diesen sothanen angesetzten Betrag Rthl. 31/11 xr mindern zu können haben.

Rest.

1. Müssen dem mit Sauste
   ministro ad Curatelam
   Curator aufgegeben,

150.

den 11ten Decemb.

Der Bau Inten Entlang Abau
34/11 Ruthen den in Sandw
Jahrmarkt 62/ angefäum
an Rauhmeister Gemeld
räglichen, den übertrag
eben bis auf weitern Ab
ordnung baß fortzu behalt
und da

2. Nach der resolution Abau
22ten maij dieses Jahrs
Mißwahl meistbietend
zuverpachten war 7/ 50 x
den die Rauhmeistaw
nützlichen, dieses
eben bis Bauzno nicht zu
stehen wird, so hat der
selben baij dieser der
maligen Abänderung
Linden 7/50 Rx an mehre
Linden wie abfolg fünf
an den Sänfte Jahrmark
Lordnung anbyfügt flan

3. Communicetur Collegio Law
der Rauhmeistaw ab der
Livländ Canzley selbsten
zur Nachricht.

Am 1ten Decemb.

§. 3.

Wird die Specification über die im abgewichenen Monath verfertigte Arbeit exhibirt, wornach nachgenannte

Am Maccaroni	Ctr.	19 " 10
Am Mehlbrod	Ctr.	— " 32 " 36
am Leinbrod	Ctr.	— " 3 " 53
Am Zwieback	Ctr.	— " —
		55 " 39

Resl.

Communicetur der Rent, ministerii pto Extractum Protocolli und diesen Erlaß zu verfahren, und beförderlichst zu Remediren.

§. 4.

In Sachen der Dasigen Bürgers Ludwig Gottlieb Jacob Küstel pto Herausgab gab Von der Erlassung Urtheilung ad

Resl.

Zu Protocollo zu nehmen, daß man ihm Debeatur bey seinem verbleiben

den 6ten Decemb.

Künftlich vorgetragten zu gleichen Ver-
minen mit Nachsend anzusetzen
wäre.

Resc.

Sial Exceptio mit Fün-
fzehen 20 Xr.

Actum Ivenundtsal Sii ten Decemb.
1784.

Erest.

Fürstlich Gehaimbtralhen
und Stadt Directorem
Herrn Leiffheim
Fürstlich Rathen
Hr. Ordolini
Hr. Bürgermeistern Reichard
Herrn Rath Hermandten
Herrn, Ehgayr, Engstl, Lang,
Gillar, Reülzenstj, Manne
und Seaz.

§. 1.

Fassläblich Fürstlicher und Fürstlicher
Comission notificirt und Herrn 7ten
dieß, wie die Bier allen Ratzbach,
wailen Fürstlicher als Gärtner bey Hr.

Den 11ten Decemb.

Hofgerichtsrath Daebes in Vinstingen,
wegen seines pensionirten Gehalts
sonsten zu belassen betr.

Resc.

Communicetur solches der
Landesadministration mit dem
Anhang, den Anzug
wegen des Extraordinarii
1784. wiederum einzugeben

Ctl. C. f. 8.

§. 2.

In Ansehung der pfälzischen Vermögens-
Antheile der sämtlichen Kinder der da-
für verstorbenen Silberarbeiter
Wilhelm Lauffel zu Lauterstein
zuständig.

Advocatus Wasserbeb. Amt Vinstingen
anderm Stau Lieb

Resc.

Sind nach Einsicht der
Sachen Lobes der Fürstl.
Hohen Regierung.

§. 3.

In Sachen des mannheimer Hofgerichts

den 11ten Decemb.

Anton Emiling C. Rathh Verwandten
H. Vaniel Enzthal pto Debiti modo
expensarum

Uebergiebt Exhibens Klindtsfelder Con
dumacial Klag, und bittet den debentn
mittels executian zur Zahlung
anzuhalten.

Auf diese Angelegenheit wurde die hiesige
Specification ad 10/18 Xr. insuro exhibita
mit 7/18 Xr moderirt.

Rec.
den 3/C. Sablenzter Nitn
7/18 Xr innerhalb 14 Tägen
bey Vermeidung einer
execution beizubringen
seyen.

Exh. ℔

§. 11.

In Sachen Handelsmann H. Michael
zu mannheim C. H. Vanin Enzthal, dasin
pto Debiti ex Cambio ad 596/- L. G. et C.

Bittet Exhibens mündlichen um die
execution an, und bittet Zugleich um
Zurückgebung ihr Original pignoris pro
tocoll

Rec.
H. Klägern wird benachrichtiget

Anno 11ten Decemb.

2 Exc.

wie der 3 der Beklagten Fabriken Hanf in nächsten Marken Versteigerungsweise, und falches Urtheil öffentlich zugekündiget sey, wollen die Schuldt, da sonsten Ihm Objectum executionis Vorhalten beeinflüssigt werden müsse. Zugleich wird denselben Ihr Gri, ginal pignus praetorium zurück zugestellet.

§. 5.

In Sachen Herrn Christian Wilhelm Neumeisters Cl. Herrn Burgermeister Pto. Fiel, Sign Justizrath Cl. à 11/10 Thlr. Von einem Capital ad 1000 fl. übrigens stehen Klagschrift und Citat den Beklagten zur Zahlung anzu, fallen

Resc.

Communicetur H. Beklagten, Anwalt mit der Auflage die, innerhalb 14 Tägen zu be, antworten, oder in Contumaz zu, gewärtigen, widrigen Einwand, gegen nicht zu, gelassen

1 Exc.

den 11ten Decemb.

§. 6.

Nach der abgehörten Rechnungsführung Rechnung des abverstorbenen Carl Van Rom exhibirt, und zugleich über das Gesuch des abverstorbenen Gastwirthes um Abfolgung seines Vermögens vorgetragen worden.

Resl.

1. Wird Rechnung und Inventarium zwar angenommen, der Rechnungsführer aber um Rechtfertigung der Ausgabe pr 292 fl 16 kr ungeräumt zu gerichtlicher Abhörung anzuhalten.

2 Exl

2. Wird der von Romischen Gastwirthes unterthänig bittliche Ansuchen, daß ihr Gatte um Abfolgung seines Vermögens auf gute Caution bewilligt werden möchte, nicht stattfinden können.

§. 7.

Georg Friedr Völz Alex mannschaftlicher Vormund, hat eine Specification, was dessen Pflegbefohlenen Vetter, der verstorbene Apotheker, welcher in der Ehe zu Langenfelden Kinderlos, alß unmittelbaren Capital 261 fl 12 kr mit seinem Tode den 12ten Sept. 1782. und stündigen

Den 11ten Decemb.

Gutachten. Es billiget demnach den Bedenken zur Zahlung anzuhalten.

Resc.

2 Exc.

Dem Bedenken wird zur Einstellung dieser Schuld 3. Monatliche Liste zur Zahlung, der Gutt. aber die Frey Ehe Verwendung der Execution, indessen anbefohlen selbige nicht etwa diejenigen jedennoch einzuverleiben, welche selbe schon bezogen haben.

Actum Sarmundsar d 15ten Xbris 1784.

Exc.

Fürstlich Holzmeisterey
und Hof Directorium
Herrn Reissbrein
Fürstlich Palzow
H. Orsolini
H. Lüneys minister Reisser
dessen Rath & Verwandten
Herrn, Lesayre, Lustal, Lauz,
Gillers, Paulzenss, Fleez.

§. 1.

Im Nahmen des Jacob Risser Müllers

den 15ten Decemb.

ad ipsum Salzu mathiae Kistel pto. fl. 7 fl. 30 xr.
alimentationis Gelder ad 66 fl. 40 xr.

Actuarius Moseläbf. Landwalf zu mann
antworten 19ten dito mit Anschluß dies
seitigen Extractus protocolli mit insinua
tions Schein"

Resc.

Communicetur dem Jacob Kistel
Mittels in Originali zu
mündiger Verantwortung bey
der zugedigten Strafe selbsten
zu substituiren.

§. 2.

Entgegen schreiben der gestrecken Commün
Hasle Anfrag über das Vermögen
des Margaretha Dübendin, verbun
den zeigt, daß die Obrigkeit Dübendorf
Leben Alex 100 fl. Capitale 11 Jahr die
Interessen mit 55 fl. schuldig seine, da
für 5 Jahre nachstehende, daß das Capitale
zu kündigen sey.

Resc.

1 Es wird also das Capitale
zu kündigen und denen
Obrigkeit Dübendorfischen Leben
beizutreten, solches immen falls
3 mal allen mit denen

den 13 Decemb.

Vorstellungen Justizsachen abzuändern, als sonsten das Landgericht aufgehalten werden wird.

2. Communicetur solches dem angewandten Nomine zum nachrichtlichen, gehorsamen, verhaltens ihre Verrichtungen nicht ausgesetzt lassen zu können.

§. 3.

In Sachen dem Hr. Salzissen Lebrecht Inspector Dupree zu Lauenstein Landmesser Debili Campialis ad 100 Rl. S. J. et E.

übergiebt mehrere Original Anschreiben protestirt und bittet um weitere mündliche Justiz

Resc.

Wären dem Entgegnen zu abschlüßung dieses Schuld Verschreibung zu Communication der Exceptionen anzuberaumen.

2 Extl.

160.

den 15ten Decemb.

§. 1.

Carl Ludwig Loth übergiebt schriftlich Anzeig, daß Sebastian Lüzgen Hl. Cal. ein ihn 260f Capital nebst seinen Zinsen 22ten marz 1780. Verfallenen Zahlungstag schuldig sey, stehet dahin ein, das Capital gutwillig abzutragen, als äußerten Debenten zu Einsichtigung Verfallenen Zahlungen anzuhalten.

Resc.

Communicato das Capital damit aufzukündigen, so fort den Debenten zu Einsichtigung Termino von 3 Monathen bey Vermeidung der Executions anbraumt.

2.) Hat Loth die Verfallenen Zahlungen innerhalb 4. Wochen bey unmittelbar zu bezahlen.

den 15ten Decemb.

§. 5.

Wurden diejenige Gelder, welche Jacob Lehndmeyer, nahmens seines Sohn, von seinem respect. Schwäger und Schwägerin als dem Nicolaus Coli und Margaretha Millab nüber dem Loo Byttal zu empfangen, welche deponirt, und nüber bezahlt Ihnen Accordmäßig ab, nachgesehen zu haben, die Depositen Gelder ad f 50 / wurden mit 100 / an H. von Siegfingen ab seine Gehalten Rückstand, sodann mit 50 / die die Lehnisse mus, als die Jahre 13ten April 1782. bis 3 Jahre 1784. schuldige Interessen beträgt, das Acto der Nicolaus Coli annoch 27 / 15 kr schuldig verbleibet, annebst die Jacob Lehndmeyerische Erbschaft selbsten auf die schuldige Interessen Gelder anweisen.

Resc.

1. Communicetur den Amtmännern per Extractum Protocolli mit dem anfang diese 27 / 15 kr von dem Nicolaus Coli zu empfangen, und dem Jacob

den 15ten Decemb.

Clandrupsan in Abstay
seiner Vorstellungen Gnä
digsten zu
bringen.

2. Detur den Jacob Clau,
drupsan extractus pro,
tocolli zu seiner Nachricht

Actum Fredriksal den 18ten Decemb
1784.

Praes.
Fürstl. Holsteinische Geheimde Rath
und Stadt-Directorum
Herrn Kriisbein
Fürstl. Rathen
H. Ordolini
H. Cämmerer Reinhard.
denen Raths-Verwandten
Herren, Schrøyer, Bruhn, Lang
Paulsen, Mann, und Hertz

§. 1.

Fürstl. hiesiges Consistorium requirirt
unterm 30ten Dito, in Sachen Catharina
Lederjerin c. Jonas Kiste

a.) den Inhalten Mayo Sachen dato Instan
Gnädigst zu Ansuchen

b.) die Catharina Lederjerin als Kläg
rin klägte Sache, in Gnädigsten
zu imitiren, sodann.

den 18ten Decemb.

C.) Dem Pistol zur Berichtigung seiner Gültigen Gerichts Kosten ad 199/ii x.
anzuhalten.

Es wurden hierauf sämtliche Herrschaften, die Insaet der requisition selben publiciret, die Pistolischen Mayd sofort zur Räumung des Gerichts Hauß bis 8 uhr zukünftigen Mittwochen anbefohlen.

Auch wurden dem Pistol bedeutet die Gerichts Kosten innerhalb 14 Tagen bey Vermeidung nächtigen zwangsmittel zu bezahlen.

Rec.

Demnächst also das weitere auf den Vorbrüfter ruhenden Lasten, warauf die Dimission in das Gerichts Hauß warten der Lederhenin vorgekehret werden sollen.

§. 2.

Zu Sachen des Mannsamer Einwohner und Inspectors Andreas Creutzberger alhier Beklagten Gastwirth Jacob Weber und der Frau Ehefrau pcto Camera ad 130/ f. f. M.

Übergiebt nochmahl gehorsamster

den 18ten Decemb.

Abstellung, und Lilla, zum andern Vorzug
wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Anordnung
vom 5ten Julii a. Elab. den Executum
mündlich exequiren
zu lassen.

Resc.

Wird die Klage wegen
Abstellung zu verlangen Lust
resolvirt, und Ihnen
diesen Entscheidungen Weberisse
Einleitung zur Vernehmung
der Zeugen unter Termines
von 3 Tagen bey Vermeid
ung der Execution zu
benennt.

Actum Saarbrücken d. 22ten Decemb.
1784.

Decret.

Fürstl. Hochfürstl. Regierung
und Rath- Directorium
Saarbrücken

H. Reisselbein

Fürstl. Rathen

H. Resolini

H. Regierungsminister Weisgerber

denen Rath- Advocaten

Hausen, Heyne, Emsthal, Lang

Haubrichs, Hanne und Klotz.

§. 1.

Fürstlich Hochfürstl. Regierung nati,

den 22. Decemb.

Ficiret Inhalts 16ten Nov. 1784. das Absterbe
resignation des H. Kalyarsky auf seinen
Beneficio Sr. Excellenz genädigst zu
confirmiren.

Resc.

Comunicetur H. Rondeau mit
dem Anfang zur Nachricht
dass Sie sich in nächster Session
zur Verpflichtung einfinden
sollen.

§. 2.

In Sachen des Catholischen Cirurgi,
Lac zur manutenirung Jacob Leimanzow
pto rückständigen 120 R. Einstand gnäd
übergiebt nöthige Vorstellung in
anliegenden Lettern des resolutis
dato 17ten Nov. a. C. und bittet pro
decernenda executione Lehnung ni,
und Pignus prætorii

Resc.

1) fiat executio mit Beyliegen
den Acten.

2. Comunicetur Collegio dem
Gesuche Vorstand zur
Nachricht

1 Esc.

den 22ten Decemb.

§. 3.

In Lehen dem Michaelinischen Pupillen.

Übergiebt der älteste Sohn Johann Michaeli Vormundschaft, und Vormundschaft, welche Adam sein Vater minderjährigen Gerichtswegen besessen wollen.

Decr.

Dieser Vormundschaft wird nunmehro genehmigt, und

wird Johann Adam Michaeli hiermit extractus protocolli über abgelegten Ausschuß seiner Vormundschaft zugefertiget.

1 Extr.

§. 4.

In Sachen dem Jacob Robischen cedtae ad Conrad Kügel Debiti residui ad 137/12 Xr.

Übergeben nochmahl Vollständige Berechnung über den bishero sequestrirt Empfang, woraus Conrad Kugel annoch 137/12 Xr mit dem Mann 16ten dieses festgesetzten Interessen Fälligs, Mar-

den 22. Decemb.

bleibet. Sie bitten dennoch die De-
putirten zur Erklärung vorzuschalten.

Resc.
Communicetur dem Conrad
Rügel solchem Erachten
mit der Eröffnung Dißfalls
sich mündlichs innerhalb
6 Wochen die Abrundung
nöthigen genaugh mittelst
abzustatten.

1 Exc.

§. 5.

Ersuchen Vormünd der Jacob Müller,
dessen Kinder, nahmens Johannes
Friedrich Lüttner, und Christian, wie
auch Barbara seinen Bastillen in
Ansehung Capitel vorgebracht unter
dem Endingen, daß sie für solchen Jährlich
10 fl. für die nöthige Kleidung dessen
benöthigen, sie wollen dagegen mit die-
sectigen Abreichung für sich und Com-
2 Exc. nication an Capitel Verwaltung
H. Mündel vorgetragt haben.

Resc.
1. Abschrift Vorbehr.

den 22. Decemb.

wurden genehmiget, und
sat dafür Kommend dinta
10 ß. allsogleich an das Hospital
zu bezahlen und zu
Handen nehmen.

2. Detur H. Hospital Ver-
walter Mathias sinnlos
Extractus protocolli.

178

1784.

A

B.

Die Lungenmeister Abel, Adam, und Sebastian
mit auf die Anzeigung dem Fürstlichen Ge-
richt. pag. 1. 2. 3. 8.

Ihr Sachen die Königlich Churfürstlichen Zoll anzu-
gehen möchte, andern Entdeckung, als die Ein
Landsmündischen mass. pag. 8. 43.

Andermeisters Lüllgen Adam Mannsperg C.
Lillarius Anastasia pag. 12.

Apollonia Lindauin C. Jacob Ninnerin pag. 13.

Leonard Braun C. Anna Georgius müller Jacob
Kirchweg. 19. 111. 143.

Landlisse Vormundschaft C. C. Enkel. 30. 43. 116.
128. 141.

Die Verpflichtung der H. Täufer Enkel. 59.

Lochisse Michel und Louise Lochin Chur-
sächsischen Marx von der Müsse 59.

Schumachers Erben C. Schneider Erben 60.

Ch. Hannis Burger C. Peter Lenell, 67. 68.

Christian Enkel 79.

Lucher C. Braun 87.

Ch. Hannis Burger C. anna maria Jostin 95.

Michael Enkel 153.

Jacob Elendsohn 161.

C

Cranz Caun 28.

Schmidlins ministr. Kirch. C. Handschrift wilhelb
62. 125.

Maschalcus Decubitus 158.

D

Dantumistri Egenolfi, und H. Landgrafen 46.

die Emigration nach Holland betreffend 51.

die Lungen Anasca betreffend 54.

Dantumistri Egenolfi übrigens Specification
ihrer Innerlichen Krankheiten 149.

F.

Friderica Lüdeke C. Wilhelm Jacobi, Pfarr
Quirnstadt. 20.
Gerhard Friedrich, ab emphyteutischer Curator. 19.
Administrirt Hüttenzeugs wegen dem
Lehl Pfütze machen. 55.
Katharina Lüderfünin C. Jones Kistl. 78. 162.
Handelsleute zwischen und Hennigerode Mann
C. Jacob Mahner 96. 119. 146.
H. Rath Lude Pfarr Minnigerode C. D. Lenstre
97. 119.
in Lehnung der Holzhöfen abgetheilt Lasf. 103.
120. 138. 159. 161.
Elias Loch Pfarr mannst. C. Tobias Hennig. 156.

G.

Fr. Lorz Kälsin Hinantin C. Johann Lüdc. 21. 31.
Joh. Günther Willich modo Wernigkeröder Erämer C. die
Hennill und Wagenzeugen N. 33. 36. 93.
Administrator Gotha auf der Lüdeken Fabrik C.
Georg Dürrfeld Ehelente 37.
Frau Hofmeisterin Pfarr Günther Pfarr mannsfeld
C. H. Lenstre. 38.
Christian Gerlach Kistl. Rum abschreibung der
Frau H. Gelder. 57.

H.

Gnaw Elias Gymnasii 17.
H. Hillers Kastellanwandter daselbst. 23.
Hoff. Gericht 3. 123.
Gnaw Friedr
Martin Gallenbach 137.
Katholische Bürger Hospitalgut manuscr. 142.
Ludwig Hafstein 151. 165.
Hafslöch. Stadtwaldgut manuscript 25.
Hasl. Privilegien Comission. 26. 111.
Hohe Regierung verschiedene acta. 13te buch.
Die Bader zünft. 29.
Hasselselben notificirt die wieder beizuziehen
der H. D. Enzlin. 52.
Hasselselben verschiedene Anordnung an die
Almosen ministerij 59.

J.

Die Jüngerschaft willich, billich und nachlass
ihrer Schätzung. 39.

K.

Jacob Kistler willich C. ihre Kinder. 10. 90. 113. 117.
128. 157.
Anwaltschuldigkeit H. Kellners Haus Oggerschried pag. 31.
Johannes Kielhau C. Glarus Einsler 53.
Johannes Kaubrin billich über abschreibung der
Gerechtigkeit Gabler. 56.
Kreuzberg Haus mannschied C. Jacob Absher 103. 105
106. 163.
malzeb Kistler 111.
adam Friedrich Kaulgarth. 118.
Jacob Kobischer Erben C. Conrad Kugler 166.

L

Luther Linder C. Jacob Barb. 27.
Jo Jacob der Lackfabr. Ludwigischen Ehefrau
C. ihren Kindern Jacob Ludwig 65.
Anna maria Ludwig C. Jacob Rißdallwillib
118. 127. 134.
Ludwigs Ehefrau C. ihren Kindern 129
Ludwigs Jacob C. Ludwigs Ehefrau
129.

M.

Valentin Mendler, Bildhauer Abschreibung No
Schätzung. 57.
Ph. Jacob Minde. 77.
Jacob Mauer Michael zu Mauer C. C. H. Langstr. 152

N.

O

Ostern Trinitatis millib. 130.

P.

O

R

H. Lorber als Curator C. Balthasar Baumann

11.

Anna Barbara Willib C. Ehe Hermann Jünger

geführt. 34. 122.

H. Hermann C. Elisabeth Jakobi 45.

Ihr Abgang Jacob Lorber behauft 63.

Billmüllerische Mass — 80. 88.

H. Hermann C. Ehe Hauptmann Christian Lehner

132.

Anton Reiling Man C. H. Engstl. 154. 155

Carl. v. Ruon 156.

I.

Christian Salomo C. Gilanius Kraft. 12. 29. 94. 101. 108.

Christina Barbara Schwartzin. 14.

H. Christian Ehregott C. v. Luttichau Erbherr 35.

Spanische Erfindung 44.

ad Causam Ableben Christian Sauerbrunner Concurs

71. 75.

Ableben Verstorbenen protocoll Ex Johann Christian

Gutbier 73.

Jacob Schatter 92.

Carl Ludwig Schramm 100.

Schloßer minister Arnold, Freyberg Neue manufactur

102.

Hanbüchsen Wittib Neue Mannd C. H. monne

112.

C. L. Schmidt C. Jacob Clausnitzer. 117.

Joh. Christ. 122.

Johannes H. Sartorius zu Mauch H. C. H. Carl

Ribow 140.

Nicolaischer Neumühl Hall Enthof. 166.

I.

Franklin willich C. Schmaltzer Lüst. 47. 138.

Leonard Krüger billet und Abschreibung der
Herrschaft Gnehe 58.

V.

W.

Jacob Weber, seine Frau Susanna, Walter H. Daniel
Lucius 9. 22.
Wie Specification der Abwesenden Mangels
23. 24. 119. 88. 89. 109. 126. 134. 151.
Wolfs Anverwandten, Miteigenthümer Gutes 50.
Wie Nachlaß Sache Mittags Magistrats betreff.
51.
Wittlichs Concurs mass. 91.
Abraham Welcker 136.